

Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren Österreich

**Erarbeitet vom Juristischen Fachforum¹ der
Gewaltschutzzentren Österreich und der
Wiener Interventionsstelle sowie der
Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels**

Endredaktion:

**Mag.^a Andrea Heilimann (Gewaltschutzzentrum Burgenland)
Dr.ⁱⁿ Renate Hojas (Gewaltschutzzentrum Salzburg)
DSA Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann (Gewaltschutzzentrum OÖ)**

Mai 2013

¹ Das **Juristische Fachforum** besteht aus folgenden Mitgliedern: Mag.^a Alessandra Beyer (Gewaltschutzzentrum Kärnten), MMag.^a Angelika Wehinger (Gewaltschutzstelle Vorarlberg), Mag.^a Andrea Heilimann (Gewaltschutzzentrum Burgenland), Mag.^a Armina Tabucic, Mag.^a Elisabeth Schachner (Gewaltschutzzentrum NÖ), Mag.^a Astrid Schinnerl (Gewaltschutzzentrum OÖ), Mag.^a Olivia Weldy (Gewaltschutzzentrum Salzburg), Dr.ⁱⁿ Barbara Jauk, Mag.^a Sina Tödtling-Macher (Gewaltschutzzentrum Steiermark), Mag.^a Henriette Tölly (Gewaltschutzzentrum Tirol), Mag.^a Julia Schlesinger, Mag.^a Michaela Habitzl (Interventionsstelle Wien), Mag.^a Evelyn Probst, Mag.^a Eva Kaufmann (IBF-Lefö)

Inhalt

Reformvorschläge als Ergebnis strukturierter Zusammenarbeit.....	3
Geschlechtsneutrale Formulierung von Gesetzen	4
1. Sicherheitspolizeigesetz	4
2. Exekutionsordnung	7
3. Zivilprozessordnung.....	19
4. Strafrecht: Opferrechte im Strafverfahren	25
5. Verbrechenopfergesetz	43
6. Einrichtung von Opferschutzgruppen in Krankenanstalten	45
7. Gerichtsorganisationsgesetz.....	47
8. Fremdenrecht	50
9. Änderungsvorschläge LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels.....	62

Reformvorschläge als Ergebnis strukturierter Zusammenarbeit

von Dr.ⁱⁿ Renate Hojas

Die Gewaltschutzzentren Österreich² sehen ihre Tätigkeit eingebettet in rechtliche Bestimmungen. Eine wesentliche Bestimmung ist die Verankerung im Sicherheitspolizeigesetz als „bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen“, die zu „beauftragen“ sind, „Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen“. Diese Bestimmung macht klar, was die Tätigkeit der Gewaltschutzzentren ausmacht: Die Wechselwirkung von psychosozialer Unterstützung und den Gewaltschutzgesetzen.

Die Gewaltschutzzentren sind verpflichtet und bestrebt, für die Betroffenen die Gesetze zu ihrer Sicherheit und Selbstbestimmung zu optimieren. Dazu ist die Kooperation mit den GesetzgeberInnen, die Anwendung und Wirkung der Gewaltschutzgesetze und Opferrechte zu beobachten, Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen einzubringen, Stellungnahmen in Begutachtungsverfahren für neue Bestimmungen abzugeben und jährlich Reformvorschläge zu verfassen, nötig.

Für die Kooperation, Koordination und Vertretung nach Außen in juristischen Angelegenheiten haben die Gewaltschutzzentren zwei Delegierte ernannt:

DSA Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann und Dr.ⁱⁿ Renate Hojas.

Für den Austausch über die Gesetzes- und Gerichtspraxis und die Erarbeitung der jährlichen Reformvorschläge haben die Gewaltschutzzentren das Gremium „Juristisches Fachforum“ unter der Leitung der Delegierten geschaffen, das sich aus Juristinnen der einzelnen Gewaltschutzzentren zusammensetzt. Das Juristische Fachforum trifft sich zum persönlichen Austausch zweimal im Jahr für jeweils zwei Tage.

Stellungnahmen im Zuge von Begutachtungsverfahren werden in der Regel im Namen aller Gewaltschutzzentren eingebracht oder vereinzelt im Namen eines oder mehrerer Gewaltschutzzentren.

Die Reformvorschläge 2012 sowie Stellungnahmen der Gewaltschutzzentren Österreich sind unter <http://www.gewaltschutzzentrum.eu/2012/> zu finden. Die Gewaltschutzzentren Österreich haben Stellungnahmen abgegeben zum Entwurf eines Bundesgesetzes,

- mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden

² Die Gewaltschutzzentren Österreich bestehen aus den Gewaltschutzzentren in den Bundesländern, der IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg, der Wiener Interventionsstelle und LEFÖ

(Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012) geändert wird³

- mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Bewährungshilfegesetz geändert werden⁴
- mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden.

Geschlechtsneutrale Formulierung von Gesetzen

Die Gewaltschutzzentren Österreich sprechen sich für eine geschlechtsneutrale Formulierung jedes neu zu erarbeitenden Gesetzestextes aus.

Ausnahme: Im Punkt 8 - Fremdenrecht – wird an die im Gesetz verwendeten nicht gegenderten Rechtsbegriffe zur besseren Nachvollziehbarkeit zurückgegriffen.

1. Sicherheitspolizeigesetz

1.1. Kontaktverbot

Die Gewaltschutzzentren Österreichs fordern ein polizeiliches Kontaktverbot in Ergänzung an das Betretungsverbot nach § 38a SPG in Fällen häuslicher Gewalt wie auch in Fällen von Stalkinghandlungen, das ebenfalls an die Gewaltschutzzentren Österreich übermittelt werden sollte.

Nach einer/einem Wegweisung/Betretungsverbot werden die Opfer immer wieder unter Druck gesetzt, bei der Bezirkshauptmannschaft das Betretungsverbot aufheben zu lassen. Der Glaube, dass das Opfer nur zur Bezirkshauptmannschaft gehen und sich für die Aufhebung aussprechen muss um diese zu erwirken, ist weit verbreitet. Bei einem Kontaktverbot würden die Opfer zur Ruhe kommen können, ohne andauernd vom Gefährden kontaktiert, beeinflusst und unter Druck gesetzt zu werden.

Reformvorschlag: Einführung eines Kontaktverbotes des Gefährdeters zur gefährdeten Person.

§ 38a Abs.1 SPG könnte ergänzt werden: Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der eine gefährdete Person wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen und ein Kontaktverbot zur gefährdeten Person zu verhängen.

³ MMag. Angelika Wehinger, IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg, u. Dr.ⁱⁿ Renate Hojas, Delegierte

³ DSA Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann, Delegierte

⁴ Dr.ⁱⁿ Renate Hojas, Delegierte

1.2. Datenübermittlung bei Stalking

Durch die Datenübermittlung in Fällen einer Anzeige nach § 107a StGB, in Form des Erlasses des BMI vom 22. September 2010 (GZ: BMI-EE1500/0107-II/2/a/2010), sollte gewährleistet sein, dass Stalkingbetroffene das Unterstützungsangebot der Gewaltschutzzentren Österreich besser und leichter in Anspruch nehmen können. In der Praxis werden weiterhin nur selten Stalkinganzeigen an die Gewaltschutzzentren weitergeleitet, somit bleibt vielen Stalkingbetroffenen die Unterstützung durch die Gewaltschutzzentren verwehrt.

Zum sofortigen Schutz der psychisch meist schon sehr belasteten Opfer vor Stalking sollte die polizeiliche Maßnahme eines Kontaktverbotes unverzüglich angeordnet werden können, siehe Punkt 1.1. Die Dokumentation des Kontaktverbotes sollte wie die des Betretungsverbot an die Gewaltschutzzentren übermittelt werden, sodass eine proaktive Kontaktaufnahme zu den gefährdeten Personen ermöglicht wird. Dadurch können die Betroffenen auch andere einer Anzeige vorgelagerte Schutzmaßnahmen ergreifen. zusätzlich wünschenswert.

Reformvorschlag:

- Die Einführung eines Kontaktverbotes soll auch eine polizeiliche Sicherheitsmaßnahme zum Schutz vor Stalking sein und auch unabhängig vom Betretungsverbot verhängt werden können
- Zusätzlich soll die Datenübermittlung von Kontaktverboten und Anzeigen nach § 107a StGB im § 56 SPG geregelt werden.

1.3. Aufnahme des § 382g EO in § 38a Abs. 7 SPG

Die Frist des § 38a Abs. 7 SPG gilt nicht für die Fälle, in denen innerhalb der Geltung des Betretungsverbot ein Antrag gemäß § 382g EO wegen Stalking eingebracht wird, wodurch eine Schutzlücke für die Betroffenen entsteht.

Reformvorschlag: Die Gewaltschutzzentren Österreich wiederholen daher ihre Anregung nach einer Inkludierung des § 382g EO in den § 38a Abs. 7 SPG.

1.4. Informationspflicht des Gefährders durch die Exekutive

Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung nach Verhängung eines Betretungsverbot gestellt, besteht das Risiko, dass der Weggewiesene von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungsverbot keine Kenntnis erhält. Die aus Sicht des Gefährders rechtmäßige Rückkehr in die Wohnung kann nach Verweigerung des Antragstellers zu einer neuerlichen Eskalation führen, was ein Sicherheitsrisiko für die gewaltbetroffenen Personen darstellt.

Reformvorschlag: Die Implementierung einer Verständigungspflicht der Exekutive an den Gefährder für den Fall eines fristgerecht eingebrachten Antrages auf einstweilige Verfügung im § 38a Abs. 7 SPG.

§ 38a Abs. 7 SPG könnte ergänzt werden:

Sobald die Sicherheitsbehörde von einem fristgerecht eingebrachten Antrag auf Erlassung der Einstweiligen Verfügung nach den §§ 382b, 382e und 382g EO in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie den Betroffenen durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes von der Antragstellung zu informieren.

1.5. Erweiterung des Schutzbereiches bei Wegweisung

Wird eine Person nicht (nur) in seiner Wohnung, sondern auch am Arbeitsplatz von Gewalt bedroht besteht derzeit keine Möglichkeit durch unmittelbare polizeiliche Intervention einen Schutzbereich herzustellen. Die gefährdete Person ist bisher auf die vergleichsweise langwierige Erwirkung eines gerichtlichen Aufenthaltsverbotes mittels einstweiliger Verfügung angewiesen, was ein Sicherheitsrisiko für die gefährdete Person darstellt. Die Praxis zeigt immer wieder den Bedarf eines raschen Schutzbereichs auch am Arbeitsplatz, da bedrohte Personen häufig und wiederholt in ihrem näheren sozialen Umfeld von der gefährdenden Person aufgesucht und bedroht werden, insbesondere am Arbeitsplatz.

Reformvorschlag:

- Diese Schutzlücke könnte durch die Umsetzung des Reformvorschlages des Kontaktverbotes – siehe Punkt 1.1. – geschlossen werden.
- Um Personen effektiv vor gewalttätigen Übergriffen (in ihrem sozialen Umfeld) schützen zu können, bedarf es zumindest der Erweiterung des Schutzbereiches von Wegweisung/Betretungsverbot auf den Arbeitsplatz der gefährdeten Person.

1.6. Exkurs: Erweiterung der Opferrechte auf UVS-Verfahren

Gewaltbeziehungen und damit einhergehende Gerichtsverfahren beschränken sich nicht nur auf die bereits mit Opferrechten ausgestatteten Verfahren vor Straf- und Zivilgerichten, sondern können auch in Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat münden, beispielsweise nach einer Beschwerde gegen ein Betretungsverbot.

In diesen Verfahren müssen die Opfer meist als ZeugInnen über die Gewaltvorfälle aussagen, jedoch haben diese nicht dieselben Rechte. Zudem gibt es keine Bestimmungen zur Schonung der Opfer. Beispielhaft sei hier auf die Möglichkeiten der Prozessbegleitung, Einvernahme in Abwesenheit des Gefährders, Fragerecht etc. verwiesen.

Reformvorschlag: Das AVG, welches das Verfahren vor dem UVS regelt, soll, analog zu den bestehenden Opferrechten im Strafverfahren, angepasst werden.

2. Exekutionsordnung

2.1. § 382b EO: Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen

2.1.1. Exekution des § 382b EO

Das zweite Gewaltschutzgesetz stellt klar, dass der Vollzug von Kontakt- und Aufenthaltsverboten gemäß § 382e Abs. 1 EO und § 382g Abs. 1 Z 1 und 3 EO durch die Sicherheitsbehörden möglich ist, im Übrigen einstweilige Verfügungen nach diesen Bestimmungen bzw. darüber hinaus in Hinblick auf die übrigen Verbote des § 382g EO auch nach dem dritten Abschnitt im Ersten Teil der EO, d.h. durch die Verhängung von Beugestrafen (§§ 354 ff EO) exekutiert werden können (§ 382e Abs. 4 bzw. § 382g Abs. 3 EO).⁵ Damit wird für die einstweilige Verfügung zum „Allgemeinen Schutz vor Gewalt“ und zum „Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre“ eine Verhängung von Beugestrafen als Exekutionsmöglichkeit explizit festgelegt.

Für die in § 382b EO enthaltenen Verbote wurden keine derartigen gesetzlichen Klarstellungen getroffen. Hier legt das zweite Gewaltschutzgesetz in § 382d Abs. 4 EO, unverändert zur früheren Rechtslage, fest, dass das Gericht auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug einer einstweiligen Verfügung durch die ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragen kann. Diese sind jeweils auf Ersuchen der Antragstellerin verpflichtet, den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen. Die Erläuterungen zum zweiten Gewaltschutzgesetz gehen allerdings davon aus, dass „die Sonderregelungen über die Vollstreckung einstweiliger Verfügungen in den §§ 382b ff EO die Möglichkeit, eine Exekution nach den allgemeinen Regeln zu begehren, nicht ausschließen.“⁶

Reformvorschlag: Um hier einheitliche Vorgehensweisen bezüglich der Exekution von einstweiligen Verfügungen gemäß § 382b, e und g EO zu garantieren, sollte die Möglichkeit der Exekution einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen nach den §§ 354 ff EO gesetzlich normiert werden.

2.1.2. Verfahren in der Hauptsache im Sinn des § 382b Abs. 3 EO

Derzeit können die in § 382 b Abs. 3 EO taxativ aufgezählten Verfahren in der Hauptsache eine einstweilige Verfügung verlängern. Dies sind Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung. Einstweilige Verfügungen, die im Interesse und zum Wohl von Kindern und Jugendlichen erwirkt wurden, weil sie Opfer von Gewalt iSd § 382 b Abs. 1 EO wurden, sind

⁵ 106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Bericht des Justizausschusses, Erläuterungen zu § 382g

⁶ 106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Bericht des Justizausschusses, Erläuterungen zu § 382b

derzeit nur durch eines der genannten Verfahren verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für deren Einleitung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist auch keine Verlängerung möglich.

Beispiel 1: Die Kindesmutter, die ein Scheidungs- oder sonstiges Hauptverfahren einleiten könnte, ist nicht Antragstellerin im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung, sondern das Kind allein ist antragstellende Partei wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch den Kindesvater. In diesem Fall ist ein von der Kindesmutter eingeleitetes Scheidungs- oder sonstiges Hauptverfahren nicht verlängernd iSd § 382 b Abs. 3 EO.

Beispiel 2: Nach Verhängung eines Betretungsverbotes gegen den Kindesvater wird von der Kindesmutter für sich und für das minderjährige gemeinsame Kind eine einstweilige Verfügung gemäß § 382 b EO beantragt, da Gewalt sowohl gegen sie als auch das Kind ausgeübt wurde. Die einstweilige Verfügung wird für ein halbes Jahr bewilligt. Innerhalb deren Geltungsdauer wird vom Antragsgegner, dem Kindesvater, ein Verfahren zur Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn bzw. zur Regelung des persönlichen Kontakts angestrengt. Ein Scheidungs- oder sonstiges Hauptverfahren ist nicht anhängig. Da der Antrag gegen Ende der Geltungsdauer der einstweiligen Verfügung bei Gericht eingeht, ist bei derzeitiger Rechtslage zu erwarten, dass die bestehende einstweilige Verfügung während anhängigem Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren abläuft, d.h. ein exekutierbarer Schutz für die Wohnung für Kind und Mutter nicht mehr besteht. Der Kindesvater kann in die Wohnung zurückkommen, außer die Mutter leitet rechtzeitig ein Scheidungs- oder Räumungsverfahren ein.

Reformvorschlag: Im Sinn des am 1.2.2013 in Kraft getretenen Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013, das das Kindeswohl erstmals definiert und ihm damit einen zentralen Stellenwert in allen einschlägigen Verfahren einräumt, wird angeregt, die in § 382b Abs. 3 genannten Hauptverfahren auf solche, von denen Kinder und Jugendliche maßgeblich betroffen sind, auszuweiten. Gemäß § 138 KindNamRÄG 2013 ist in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, das Wohl des Kindes als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Als eines der wichtigen Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls wird die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben (Z 7), definiert. Da gerade im Zug eines Obsorge- oder Kontaktverfahrens jegliche Gefahr von gewalttätigen Übergriffen am Minderjährigen selbst oder an wichtigen Bezugspersonen hintan zu halten ist und Gewaltschutzverfügungen das adäquate Mittel sein können, um dieses Ziel zu erreichen, wird die Ausweitung der in § 382b Abs 3 EO genannten Hauptverfahren aus Opferschutzsicht auf Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren angeregt.

§ 382b Abs. 2 EO könnte dementsprechend lauten:

„Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs. 2 können Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse, Verfahren zur Klärung der

Benützungsberechtigung an der Wohnung, Verfahren zur Klärung der Obsorge und des persönlichen Kontaktrechts sein.“

2.2. § 382g EO: Einstweilige Verfügung zum „Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre“

2.2.1. § 382g Z 2 EO – Fehlende Möglichkeit des Vollzugs durch die Polizei

Das Verbot der Kontaktaufnahme gemäß § 382g Abs. 1 Z 2 EO mittels Telefon, Mail, SMS usw. kann nach der aktuellen Gesetzeslage nicht von der Polizei vollzogen werden (vgl. § 382g Abs. 3 EO). Die diesbezügliche Differenzierung zwischen § 382e und g EO ist nicht nachvollziehbar.

Bei Kontaktverboten gemäß § 382e EO kann die Polizei mit der Exekution des Kontaktverbots vom Gericht beauftragt werden. Auf Ersuchen der Antragstellerin sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, den einer einstweiligen Verfügung nach § 382b und e EO entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht darüber zu berichten. In diesem Fall hat die Exekutive also auch bei einem Kontaktverbot einzuschreiten, das der Antragsgegner beispielsweise dadurch bricht, dass er Kontakt via Telefon oder Mail und nicht durch persönliches Auftreten, herstellt. Die Differenzierung, warum der Vollzug durch die Polizei nicht auch im Fall des § 382g Z 2 EO (Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme) möglich sein sollte, erscheint inhaltlich nicht begründet.

Die Vollziehung des § 382g Abs. 1 Z 2 EO durch die Polizei bietet die Gelegenheit, mittels präventiver Rechtsaufklärung auf den Gefährder einzuwirken. Auch wenn die Polizei damit kein griffiges Mittel an der Hand hat, Kontaktverbote sinnvoll exekutieren zu können (präventive Rechtsaufklärung ist freiwillig, es gibt keine Zwangsfolgen), erscheint es nötig, für Kontaktverbote (gleich, ob nach lit e oder g ausgesprochen) dieselben gesetzlichen Regelungen zu schaffen.

Die Missachtung einer einstweiligen Verfügung als staatliche Maßnahme bedeutet regelmäßig auch eine erhöhte Gefährdung für die Betroffenen. Trotz der mangelhaften Exekutionsmöglichkeiten ist es daher wesentlich, dass auch in Fällen des § 382g EO über Verstöße gegen ein Kontaktverbot dem Bezirksgericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, von der Polizei berichtet wird. Dies könnte einerseits für die Verlängerung einer bestehenden einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner gemäß § 382 g Abs. 2 EO von Bedeutung sein. Andererseits ist zu erwähnen, dass jede Missachtung der einstweiligen Verfügung durch weitere Kontaktaufnahmen letztlich den Straftatbestand „Beharrliche Verfolgung“ erfüllen kann. Mit Meldung an das Gericht, dass der Täter das bestehende Kontaktverbot bricht, könnte die Staatsanwaltschaft z.B. mit Verhängung der Untersuchungshaft reagieren.

Reformvorschlag: § 382g Abs. 3 EO könnte folgendermaßen umformuliert werden:

„Das Gericht kann mit dem Vollzug von einstweiligen Verfügungen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 die Sicherheitsbehörden betrauen. § 382d Abs. 4 EO ist sinngemäß anzuwenden. ...“

Art 53 Abs. 3 des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verlangt, dass Verstöße gegen Kontaktverbote Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

2.2.2. § 382g Z 3 EO – Loslösung vom Hauptverfahren

Es wird begrüßt, dass nach dem zweiten Gewaltschutzgesetz Verbote im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382g EO Abs. 1 Z 1 bis 6 losgelöst von einer Unterlassungsklage für die Dauer eines Jahres bewilligt werden können und dass eine Verlängerungsmöglichkeit für den Fall des Zuwiderhandelns durch den Antragsgegner normiert wurde.

Ebenfalls wird gutgeheißen, allen anderen Eingriffen in die Privatsphäre, die nicht von den Ziffern 1 – 6 umfasst sind, mit spezifischen Verboten durch einstweilige Verfügung zu begegnen, allerdings ist in diesen Fällen zusätzlich zur einstweiligen Verfügung das Einbringen einer Unterlassungsklage notwendig. Eine solche hat ein hohes Prozessrisiko.

Reformvorschlag: In Anlehnung an die Reform, die Verbote nach Z 1 – 6 losgelöst von einer Unterlassungsklage für die Dauer von einem Jahr zu bewilligen, schlagen wir vor, dies auch für alle anderen möglichen Verbote zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO einzuführen.

§ 382g Abs. 2 EO könnte lauten:

„Bei einstweiligen Verfügungen nach § 382g Abs. 1 EO ist keine Frist zur Einbringung der Klage (§ 391 Abs. 2 EO) zu bestimmen, wenn die einstweilige Verfügung für längstens ein Jahr getroffen wird. Gleiches gilt für eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner.“

2.2.3. Fehlende Antragslegitimation des Jugendwohlfahrtsträgers für Einstweilige Verfügungen gemäß § 382g EO⁷

Seit Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 2006 (Anti-Stalking-Gesetz) ist es Opfern, die von Stalking betroffen sind, möglich, eine einstweilige Verfügung gemäß § 382g EO und gleichzeitig deren Exekution gemäß § 382d EO zu beantragen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es in Fällen, in denen Kinder und Jugendliche betroffen sind, notwendig wäre,

⁷ Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006

dem Jugendwohlfahrtsträger die Möglichkeit zu geben, diesen Antrag ebenfalls einbringen zu können.

Aktuelle Rechtslage: Gemäß § 211 Abs. 2 ABGB kann der Jugendwohlfahrtsträger eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO und § 382e EO und deren Vollzug beantragen, wenn die gesetzliche Vertretung der minderjährigen Person einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat. Der Jugendwohlfahrtsträger hat gemäß § 211 Abs. 1 ABGB prinzipiell die zur Wahrung des Wohles einer minderjährigen Person erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen.

Reformvorschlag § 211 Abs. 2 ABGB:

„Eine einstweilige Verfügung nach den §§ 382b, e und g EO sowie deren Vollzug kann der Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter des Minderjährigen beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat; § 208 Abs. 4 EO gilt hierfür entsprechend.“

2.3. Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b, e und g EO

2.3.1. Frist zur Beschlussfassung über Anträge gemäß § 382b, e und g EO

Das Bezirksgericht ist nicht verpflichtet, innerhalb der nach § 38a Abs 7 SPG normierten Vier-Wochen-Frist nach Anordnung eines Betretungsverbotes über einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 382b bzw. § 382e EO zu entscheiden und diesen Beschluss zuzustellen. So gesehen kann eine Schutzlücke entstehen, in der das Betretungsverbot zwar ausgelaufen ist, die einstweilige Verfügung jedoch noch nicht erlassen und zugestellt wurde. Als zusätzliches Sicherheitsrisiko für die Antragstellerin ist der Umstand zu werten, dass die weggewiesene Person zu diesem Zeitpunkt aufgrund der gerichtlichen Zustellung des Antrags auf einstweilige Verfügung in der Regel über deren Inhalt bereits Bescheid weiß.

Aktuelle Rechtslage: Derzeit ist in § 38a Abs. 7 SPG normiert, dass ein Betretungsverbot im Falle eines innerhalb der zweiwöchigen Geltungsdauer eingebrachten Antrags auf einstweilige Verfügung gemäß § 382b und e EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach Anordnung des Betretungsverbotes, endet. Eine Verpflichtung der Gerichte, innerhalb dieses Zeitraums von vier Wochen zu entscheiden und zuzustellen, besteht jedoch nicht.

Ebenfalls wird die Zustellung des Beschlusses an die antragstellende Person nicht geregelt, sondern wird in § 38a Abs 7 SPG nur die Zustellung an den Antragsgegner normiert, dies obwohl es für die Sicherheit und die Exekutionsmöglichkeiten der antragstellenden Person essentiell ist zu wissen, ob die einstweilige Verfügung bereits entschieden ist und Wirksamkeit entfaltet.

Um Schutzlücken zu verhindern und zusätzliche Sicherheitsrisiken für das Opfer möglichst zu minimieren, sollten Gerichte verpflichtet werden, innerhalb der maximalen Geltungsdauer eines Betretungsverbot, das sind vier Wochen nach dessen Anordnung, über einen Antrag auf Verlängerung des Betretungsverbot gemäß § 382b, e oder g EO zu entscheiden. Andernfalls können Situationen auftreten, in denen das Opfer zwar den Antrag auf Verlängerung des Betretungsverbot fristgerecht einbrachte, jedoch trotzdem damit rechnen muss, den Antragsgegner nach Ablauf des Betretungsverbot in die Wohnung einlassen zu müssen. Da zu diesem Zeitpunkt dem Antragsgegner der Inhalt des Antrags des Opfers in der Regel bekannt sein wird, ist allein aus diesem Grund ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für das Opfer zu erwarten. Ein derartiges Risiko kann nur ausgeschlossen werden, wenn das Gericht seinerseits mit der Beschlussfassung und Zustellung an die Vier-Wochen-Frist des § 38a Abs. 7 SPG gebunden ist.

Dieser Vorschlag wurde bereits früher mit der Begründung abgelehnt, dass es auch den RichterInnen ein Anliegen sei, fristgemäß zu entscheiden. Mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz und der Verlängerung der Fristen des Betretungsverbot auf maximal vier Wochen bei Einbringung eines Antrages auf einstweilige Verfügung wurde die beschriebene Problematik wesentlich entschärft.

Reformvorschlag:

Eine Verpflichtung der Gerichte zur Entscheidung und Zustellung der Entscheidung an die Parteien innerhalb der vierwöchigen Frist sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Diese Entscheidungsfrist würde unter Zugrundelegung der Erörterungen zu Pkt. 1.3. neben Anträgen gemäß § 382b und e EO auch jene gemäß § 382g EO betreffen.

Vorschlag für § 382c Abs. 5 neu EO:

„Der Beschluss über einen Antrag gemäß § 382b EO, § 382e EO oder § 382g EO ist binnen der in § 38a Abs. 7 SPG vorgesehenen Frist von vier Wochen nach Anordnung des Betretungsverbot an die Parteien zuzustellen.“

Weitere Problembenennung: Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich Sicherheitsrisiken auch dann ergeben können, wenn eine einstweilige Verfügung ohne vorhergehendes Betretungsverbot bei Gericht beantragt wird. Es kommt vor, dass in solchen Fällen, in denen die „Quasi-Frist“ des § 38a Abs. 7 SPG nicht zur Anwendung kommt, die gerichtliche Entscheidung erst nach geraumer Zeit erlassen wird, was dem Wesen eines Eilverfahrens widerspricht. Aus Sicherheitsgründen sollte demgegenüber die Zeit zwischen dem Antrag auf einstweilige Verfügung und der gerichtlichen Entscheidung möglichst kurz gehalten werden. Durch Antragszustellung an den Gefährder wird nämlich dieser im Regelfall von der Einleitung des Verfahrens gegen ihn erfahren, was dazu führen kann, dass die gefährdete Person in der Zeit bis zur Antrags erledigung aus Sicherheitsgründen den gemeinsamen Haushalt verlassen und eine Schutzunterkunft in Anspruch nehmen muss.

Reformvorschlag: In Anlehnung an die Frist bei Betretungsverboten von vier Wochen sollten Gerichte verpflichtet werden, auch ohne Vorliegen eines Betretungsverbotes in nämlicher Zeit über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu entscheiden und den Parteien zuzustellen.

2.3.2. Problematik von Vergleichen in Verfahren gemäß §§ 382b ff EO

Die Erfahrung der Gewaltschutzzentren Österreich zeigt, dass von manchen Bezirksgerichten, die über Anträge gemäß §§ 382b ff EO zu entscheiden haben, auf einen Vergleich zwischen Antragstellerin und Antragsgegner hingewirkt wird, anstatt dass ein Beschluss über den Antrag gefasst würde. Als weiteres Problem ist in diesem Zusammenhang zu nennen, dass bei einer diesfalls nötigen Anhörung beide Parteien zur gleichen Zeit zu Gericht geladen werden (vgl. hierzu näher Punkt 2.3.3.).

Beispiel: Frau N. bringt beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b EO ein. Wenige Tage später erhält sie eine Ladung zur Anhörung. Am Tag der Anhörung kommt es bereits vor der Tür des Richterzimmers zu einem Zusammentreffen mit dem Antragsgegner und dessen Rechtsanwalt, der ebenfalls eine Ladung für den gegenständlichen Zeitpunkt erhalten hat. Im Richterzimmer erfolgt eine Anhörung beider Parteien. Die Intention des Richters ist, dass sich die Parteien „vergleichen“. Frau N. hat große Angst, dass ihr Ehegatte wieder nach Hause darf und möchte dies auf jeden Fall verhindern. Es wird daher ein Vergleich geschlossen, dass der Antragsgegner für die Dauer von drei Monaten darauf verzichtet, die Ehewohnung zu betreten.

Dem Gericht sollte bewusst sein, dass es sich hier um die Fortführung eines bestehenden Machtgefälles handelt.

Bei einem derartigen Vergleich ist folgendes problematisch:

- Bei einer gleichzeitigen Anhörung von Antragstellerin und Antragsgegner muss die Antragstellerin mit dem Antragsgegner zusammentreffen.
- Eine allenfalls nötige Verlängerung des Vergleichs ist nicht möglich (siehe 6 Ob 11/98 f)
- Eine Exekution des Vergleichs durch die Polizei bei dessen Nichtbeachtung seitens des Antragsgegners ist nicht möglich.
- Ein Rechtsmittel ist nicht möglich.

Aktuelle Rechtslage: Das Gewaltschutzgesetz sieht im Fall der Einbringung eines Antrags auf einstweilige Verfügung gemäß §§ 382b ff EO ein Verfahren vor, wie es in § 382c EO geregelt ist. Dennoch ist zu konstatieren, dass der Inhalt derartiger Anträge per se vergleichsfähig ist.

Wenn auch der Inhalt derartiger einstweiliger Verfügungen vergleichsfähig ist, erscheint dennoch eine derartige Vorgehensweise bei teleologischer Interpretation des Gewaltschutzgesetzes nicht sinnvoll. Der Schutzcharakter der einstweiligen Verfügung resultiert vor allem aus deren Exekutierbarkeit durch die Polizei bei Nichtbeachtung durch den Antragsgegner.

Reformvorschlag: Es wäre aus der Sicht der Gewaltschutzzentren Österreich wünschenswert, dass sich die Gerichte der unter lit. a bis d erwähnten Problemkreise bewusst werden und über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Gewaltbereich durchgängig in Beschlussform entscheiden.

2.3.3. Anhörung in Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung⁸

Die Praxis der Gerichte ist bezüglich der Anhörung der Beteiligten im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung unterschiedlich. Wird bei manchen Gerichten im Regelfall nur die Antragstellerin vernommen, so kommt es bei anderen vor, dass auch der Antragsgegner vernommen wird, dies oft im Rahmen derselben Tagsatzung wie die Antragstellerin. Die hier diskutierte Problemlage ergibt sich also vor allem aus der Ladung beider Parteien zum selben Termin. Ist diese oft geübte Praxis schon bei einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b und e EO bedenklich, erscheint sie bei einer einstweiligen Verfügung nach § 382g EO im Zusammenhang mit beharrlicher Verfolgung umso problematischer. Ziel eines Stalkers/einer Stalkerin ist gerade die Kontaktaufnahme mit dem Opfer. Dies sollte dem Täter/der Täterin durch eine gemeinsame Einvernahme vor Gericht nicht noch erleichtert werden.

Aktuelle Rechtslage: Mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz wurde in § 289a Abs. 2 ZPO (siehe Punkt 3.3.2.) eine Vernehmung im Zivilverfahren ermöglicht, die auf die Problematik Bezug nimmt, dass es auch im Zivilverfahren – ähnlich wie im Strafverfahren – eine schonende Form der Einvernahme von Personen geben soll, die in besonderer Weise vom Verfahren betroffen sind. Unter dem terminologisch nicht korrekten Titel der „abgesonderten“ Vernehmung wird in § 289 a Abs. 2 ZPO normiert, dass auf Antrag einer Person diese schonend unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernommen werden kann (siehe dazu § 289a Abs. 1), wenn ihr eine Aussage in Anbetracht des Beweisthemas und der persönlichen Betroffenheit in Anwesenheit der Parteien des Verfahrens und deren Vertreter nicht zumutbar ist. Nach derzeitiger Rechtslage ist kein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung nach § 289a Abs. 1 und 2 ZPO möglich.

Aufgrund der Tatsache, dass die meisten Bezirksgerichte nicht mit den dafür nötigen technischen Vorrichtungen ausgestattet sind, wurden derartige Vernehmungen bis dato kaum realisiert. In manchen Situationen wurden dagegen abgesonderte Vernehmungen – ähnlich wie sie für das Strafverfahren in § 250 Abs. 1 StPO geregelt sind – dahingehend

⁸ Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006

vorgenommen, dass der Antragsgegner während der Einvernahme des Opfers den Raum zu verlassen hatte. Im Anschluss wurde er über die Aussage des Opfers informiert und konnte sein Fragerecht ausüben, ohne während der Befragung mit dem Opfer zusammen zu treffen.

Um eine opferfreundliche Vernehmung zu gewährleisten, die von den Gerichten, gemessen an den technischen Gegebenheiten, realistischerweise durchgeführt werden kann, ist es nötig, die bestehende schonende Vernehmung über Video um die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung in § 289a ZPO zu erweitern. Positive Erfahrungen mit einer derartigen Vorgangsweise im Strafverfahren sind zur Genüge vorhanden.

Reformvorschlag: § 289a ZPO sollte ergänzt werden:

- Einerseits sollte eine **abgesonderte Vernehmung** auf die soeben beschriebene Weise (vgl. auch § 250 Abs. 1 StPO) aus Opferschutzgründen in den § 289a ZPO aufgenommen werden.
- Die Möglichkeit, eine Person schonend über Video zu vernehmen, sollte aus Opferschutzsicht für alle Opfer iSd § 65 Z 1 lit. a und b StPO beibehalten bleiben, lediglich der diesbezügliche Titel auf „**schonende Vernehmung**“ abgeändert werden.
- Darüber hinaus sollte die Möglichkeit geschaffen werden, ein Rechtsmittel gegen abweisende Beschlüsse zu erheben, d.h. der bisherige Absatz 3 sollte gestrichen werden.

2.3.4. Zustellproblematik in Verfahren wegen Einstweiliger Verfügung gemäß § 382e EO

Bei Beantragung einer einstweiligen Verfügung ausschließlich nach § 382e EO (nicht in Verbindung mit § 382b EO) kann keine Hinterlegung der erlassenen einstweiligen Verfügung im Gerichtsakt vorgenommen werden, wenn die weggewiesene Person im Zuge der Verhängung des Betretungsverbot es keine Abgabestelle bekannt gegeben hat.

Aktuelle Rechtslage: Derzeit sieht § 382e Abs. 3 EO vor, dass nur dann, wenn eine einstweilige Verfügung gemäß lit e gemeinsam mit einer einstweiligen Verfügung gemäß lit b erlassen wird, die Verfahrensbestimmung des § 382c Abs. 4 EO gilt. Diese wiederum besagt, dass Zustellungen im Verfahren über die einstweilige Verfügung durch Hinterlegung im Akt solange ohne vorausgehenden Zustellversuch gemäß §§ 8 und 23 Zustellgesetz vorgenommen werden können, als keine Abgabestelle im Zuge der Verhängung des Betretungsverbot es gegenüber der Polizei oder nachfolgend dem Gericht bekannt gegeben wird. Gemäß § 23 Zustellgesetz kann vom Gericht eine Hinterlegung ohne Zustellversuch nur aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift angeordnet werden.

Mit BGBl I 72/2009 wurde § 38a Abs. 3 – 7 SPG insofern verändert, als die näheren Bestimmungen über die Verhängung eines Betretungsverbot es, die sich vorher lediglich auf § 382b EO bezogen, auf § 382e EO ausgeweitet wurden. Die Einbeziehung des § 382e EO in § 38a SPG war offensichtlich im Zuge des zweiten Gewaltschutzgesetzes verabsäumt

worden, was vermutlich auf die Splittung des früheren § 382b EO in zwei Paragrafen (nämlich b „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ und e „Allgemeiner Schutz vor Gewalt“) zurückzuführen ist. Folgerichtig wurde mit BGBl I 72/2009 auch klargestellt, dass gemäß § 38a Abs 3 SPG im Falle eines Betretungsverbot es die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet sind, „vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung der Aufhebung des Betretungsverbot es oder einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO zu verlangen.“ Im Fall der Unterlassung der Bekanntgabe kann demzufolge die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt. Darauf ist der Betroffene von der Polizei hinzuweisen. Dies bedeutet, dass durch die Novellierung zwar die Regelung im SPG um § 382e EO erweitert wurde, dass es aber abermals verabsäumt wurde, § 382e Abs. 3 EO selbst zu modifizieren. Dies wiederum heißt, dass zwar die Polizei bei Verhängung eines Betretungsverbot es in jedem Fall zum Zwecke der Zustellung einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b und e EO die Abgabestelle erfragen muss, die Rechtsfolge der Hinterlegung im Akt derzeit aber nur dann eintreten kann, wenn die gefährdete Person in Folge des Betretungsverbot es eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO oder gemäß § 382b in Verbindung mit § 382e beantragt. Diese Differenzierung zur Beantragung einer einstweiligen Verfügung ausschließlich nach § 382e EO erscheint nicht in logischen Argumenten begründet, sondern als legislatisches Versäumnis, das aus Opferschutzgründen möglichst rasch repariert werden sollte.

Solange die gesetzliche Novellierung des § 382 e EO nicht vorgenommen wird, aber auch, wenn kein Betretungsverbot verhängt wurde, könnte das Gericht gemäß § 25 Zustellgesetz eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung durchführen. Demzufolge können Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist und u. a. nicht gemäß § 8 Zustellgesetz vorzugehen ist (Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch, wenn die Partei während eines ihr bekannten Verfahrens die bisherige Abgabestelle ohne Mitteilung an die Behörde ändert) durch Anschlag an der Amtstafel vorgenommen werden. Findet sich der Antragsgegner zur Empfangnahme des Dokuments nicht ein, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Reformvorschlag:

- Die Novellierung des § 382e Abs. 3 EO, die die Möglichkeit einer Hinterlegung ohne Zustellversuch gesetzlich normiert, wäre im Sinne der Vereinheitlichung von Verfahrensregelungen wünschenswert und könnte im Verbund mit den unter Punkt 2.3.5. geforderten Neuerungen folgendermaßen aussehen:

§ 382e Abs. 3 neu EO:

Wird eine Einstweilige Verfügung nach Abs. 1 erlassen, so gilt § 382c Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß. Wird eine Einstweilige Verfügung nach Abs. 1 gemeinsam mit einer Einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs. 1 erlassen, so gilt § 382b Abs. 3 sinngemäß.

- Parallel zur Aufnahme des § 382g EO in den § 38a Abs. 7 SPG wird in § 382g EO darauf verwiesen, dass § 382c Abs. 4 (Zustellung durch Hinterlegung im Akt) sinngemäß gilt.

2.3.5. Erweiterung des § 382e EO um die Verfahrensregelungen des § 382c Abs. 1 und 3 EO

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des 382c EO sind mit einer Ausnahme nicht auf § 382e EO anwendbar.

Aktuelle Rechtslage: In § 382e EO wird § 382c Abs. 1 und 3 EO nicht für sinngemäß anwendbar erklärt, obwohl die inhaltlichen Regelungen auch in Bezug auf § 382e EO von Bedeutung sind. § 382c Abs. 4 wird nur für den Fall der Kombination von einstweiligen Verfügungen gemäß § 382b mit § 382e EO für anwendbar erklärt (siehe hierzu bereits Pkt. 2.3.4.).

§ 382c Abs 1 EO legt die Vorgabe an das Gericht fest, insbesondere im Fall einer unmittelbar drohenden Gefährdung von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung der einstweiligen Verfügung gemäß § 382b Abs. 1 abzusehen. Diese Beschränkung auf Absatz 1 des § 382b (also was den Schutz vor Gewalt in Wohnungen angeht) fand sich bereits in der Fassung des § 382c EO vor Inkrafttreten des zweiten Gewaltschutzgesetzes. Das Fehlen des Verweises darauf in § 382e EO kann damit nicht auf ein Versäumnis im Zuge der Splittung des früheren § 382b Abs. 1 und 2 in zwei Paragraphen (§§ 382b und e EO) zurückgeführt werden. Die Beschränkung des möglichen Absehens von der Anhörung könnte demgegenüber mit der Verpflichtung des Gerichts zu tun haben, im Fall des § 382e EO (vormalig § 382b Abs. 2 EO) eine Interessenabwägung vor Erlassung der einstweiligen Verfügung durchzuführen. Aufgrund des Widerspruchsrechts, das dem Antragsgegner in § 397 EO bei fehlender Anhörung vor Erlassung der einstweiligen Verfügung gewährt wird, und im Sinn des Opferschutzgedankens sollte die Möglichkeit des Absehens von der Anhörung jedoch explizit auch für Aufenthalts- und Kontaktverbote gemäß § 382e EO gelten.

Ebenfalls ist nicht nachvollziehbar, warum § 382c Abs. 3 EO nur für § 382b (auch schon in der Fassung vor dem zweiten Gewaltschutzgesetz ohne Einschränkung auf einen bestimmten Absatz) gelten sollte. Hier wird bestimmt, dass vom Inhalt des Beschlusses, mit dem über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO entschieden wird, und von einem Beschluss, mit dem die einstweilige Verfügung aufgehoben wird, die Sicherheitsbehörde bzw. Bundespolizeidirektion und bei minderjährigen Parteien der Jugendwohlfahrtsträger unverzüglich zu verständigen sind. Da auch im Fall des § 382e EO die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug der einstweiligen Verfügung betraut sind und Bescheid wissen müssen über das, was sie bei Bedarf zu vollziehen haben (vgl. § 382e Abs. 4 EO, der § 382d Abs 4 für sinngemäß anwendbar erklärt) bzw. dass ein bestehendes Kontakt- oder Aufenthaltsverbot aufgehoben wurde, und auch die Jugendwohlfahrt im Fall der Erlassung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung nach § 382e EO Bescheid von

einer derart einschneidenden Veränderung in der Situation gefährdeter Kinder oder Jugendlicher wissen muss, ist eine Differenzierung zwischen § 382b und e EO inhaltlich nicht begründet und aus Opferschutzsicht abzulehnen.

Reformvorschlag: Eine Novellierung des § 382e EO dahingehend, dass die sinngemäße Anwendbarkeit des § 382c Abs. 1 und 3 EO normiert wird, wäre im Sinne des Schutzes von Gefährdeten wünschenswert und könnte wie unter Punkt 2.3.4. beschrieben aussehen.

2.4. Einstweilige Verfügung zur Wohnungssicherung für LebensgefährInnen

In der Praxis sind die Gewaltschutzzentren Österreich immer wieder damit konfrontiert, dass KlientInnen – zumeist Frauen, welche in einer Lebensgemeinschaft leben und deren Lebensgefährten gewalttätig wurden – zwar eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO beantragen können, aber ihr Verbleiben in der Wohnung trotzdem nicht gesichert ist. Dies obwohl der Antrag nach § 382b EO keine Verfügungsberechtigung über die gemeinsam bewohnte Wohnung, sondern – neben dem Vorliegen eines körperlichen Angriffes, einer Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten des Antragsgegners, die das weitere Zusammenleben unzumutbar machen – lediglich ein dringendes Wohnbedürfnis der Antragstellerin voraussetzt. Der Verbleib in dieser Wohnung bis zur Klärung der Lebens- und Vermögensverhältnisse bzw. zumindest für die Dauer der einstweiligen Verfügung nach § 382b EO ist jedoch in einer Vielzahl der Fälle rechtlich nicht abgesichert bzw. absicherbar.

Aktuelle Rechtslage: Lediglich, wenn die Lebensgefährten gemeinsam die Wohnung gemietet haben, besteht eine gewisse Absicherung der Antragstellerin, da sowohl eine Kündigung nur einer Vertragspartei, als auch eine Räumungsklage gegen einen Mitmieter nicht möglich ist. Hier wäre es zusätzlich auch möglich, mit einer gerichtlichen Benützungsregelung im Außerstreitverfahren oder einer Teilungsklage nach §§ 830, 843 ABGB zu erwirken, dass die (gemeinsamen) Mietrechte geregelt werden. In der Praxis jedoch sind beide Lösungen nicht zielführend, da bei einer gerichtlichen Benützungsregelung ein finanzieller Ausgleich für den weichenden Mieter zu leisten sein wird und dies in der Praxis an der wirtschaftlichen Situation der Opfer scheitern wird. Bei einer Teilungsklage wiederum kommt nur eine Naturalteilung in Frage, eine Teilung der gemeinsam bewohnten Wohnung ist im Hinblick auf die Gefährdung der Opfer jedoch nicht zielführend.⁹

Lebt jedoch die Antragstellerin aufgrund eines anderen Rechtstitels (Prekarium, Untermiete) oder titellos in der Wohnung, kann durch Kündigung bzw. Widerruf des Prekariums und mit einer Räumungsklage vorgegangen werden. Ob hier der Kündigungsschutz des MRG schützt, ist fraglich, da der Hauptmieter ein Untermietverhältnis gemäß § 30 Abs 2 Z 12 MRG aufkündigen kann, wenn ihm die Aufrechterhaltung der Wohnungsgemeinschaft nach den

⁹ vgl. Gebert/Koller in iFamZ Mai/2008, S 154 ff

Umständen billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann. Einschlägige Rechtsprechung zu der Problematik, ob eine solche Aufkündigung bei einer Gewaltschutz-EV gegen den Kündigenden wirksam wäre, besteht nicht.¹⁰

In der Praxis sind neben den aufgezeigten rechtlichen Problemen oft auch die wirtschaftlichen Abhängigkeiten der Gewaltopfer von den -tätern gerade im Bereich der Wohnungserhaltung problematisch, da die Kosten oft zur Gänze oder großteils vom Gewalttäter getragen werden.

Bei Eheleuten ist die Wohnungserhaltung in den §§ 97 ABGB und 382h EO geregelt. Durch die einstweilige Verfügung nach § 382h EO kann der Anspruch eines Ehegatten auf Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses gesichert werden. Zweck dieser beiden Bestimmungen ist es, den wohnungsbedürftigen Ehegatten vor Willkürakten des verfügungsbefugten Ehepartners, der das Wohnrecht durch rechtliche Dispositionen oder tatsächliches Verhalten beeinträchtigen kann, zu schützen.¹¹

Im Bereich der Lebensgemeinschaften wäre eine rechtliche Regelung für von Gewalt Betroffene wünschenswert, um dem Umstand entgegenzuwirken, dass der Weggewiesene aufgrund seiner Verfügungsberechtigung über die Wohnung oder seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten das Opfer letztendlich doch aus der Wohnung drängen kann, obwohl eine materielle Berechtigung des Gewaltopfers an der Wohnung nicht Voraussetzung für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO ist.

Reformvorschlag: Durch Regelung im Rahmen der Exekutionsordnung soll eine neue einstweilige Verfügung geschaffen werden, mit der für die Dauer der einstweiligen Verfügung nach 382b EO der verfügungsberechtigte Lebenspartner verpflichtet werden kann (also maximal 6 Monate), das dringende Wohnbedürfnis des Lebenspartners durch die Sicherungsmittel nach § 382 Abs 1 Z 4 bis 7 EO zu sichern. Da ein dringendes Wohnbedürfnis vorliegt, ist eine Interessensabwägung nicht erforderlich. Eine Verlängerung bei Einleitung eines Rechtfertigungsverfahrens (z.B. gerichtliche Benutzungsregelung) soll möglich sein.

3. Zivilprozessordnung

3.1. Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren kann einem Opfer dann gewährt werden, wenn dem Opfer schon im (vorangegangenen oder parallelen) Strafverfahren Prozessbegleitung gewährt wurde, der Gegenstand des Zivilverfahrens in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit

¹⁰ vgl. Gebert/Koller in iFamZ Mai/2008, S 154 ff

¹¹ vgl. Schwimann/Ferrari in Schwimann ABGB, Praxiskommentar, § 97, RZ 2ff

Prozessbegleitung zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist (§ 73b Abs. 1 ZPO). Es wird darauf abgezielt, ob das Opfer Partei eines zwischen ihm und dem Beschuldigten geführten Zivilverfahrens ist. Prozessbegleitung kann auch gewährt werden, wenn das Opfer als Zeugn über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden soll. Aufgrund der in § 7 AußStrG eingefügten Verweisung kann sich die Prozessbegleitung auch auf ein Außerstreitverfahren erstrecken. Ob die Voraussetzungen für die Prozessbegleitung vorliegen, ist von der Opferschutzeinrichtung zu beurteilen. Bedauerlicherweise ist bei Zivilverfahren die Möglichkeit der Prozessbegleitung auf die psychosoziale Prozessbegleitung eingeschränkt. In Hinblick auf eine juristische Vertretung im Zivilverfahren wird das Opfer darauf verwiesen, selbst eine/n Rechtsanwalt/-anwältin mit der Vertretung zu beauftragen bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine/n VerfahrenshelferIn zu beantragen. Zudem ist der Betrag, der im Zivilverfahren für psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendet werden darf, mit € 800,00 begrenzt. Wenn dem Opfer Verfahrenshilfe bewilligt wird, dann beträgt der Höchstbetrag € 1.200,00.

Im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist in Art 29 Z 1 geregelt, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen haben, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen gegenüber dem Täter beziehungsweise Täterin auszustatten. Da die juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren gesetzlich nicht verankert ist, hat Österreich noch nicht die ausreichenden gesetzgeberischen Maßnahmen getroffen, um Opfer mit einem angemessenen zivilrechtlichen Instrumentarium auszustatten.

Im Beratungsalltag stellt die psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren vielfach ein schwerfälliges Instrument dar, welches KlientInnen nicht die gewünschte effiziente und nachhaltige Unterstützung bieten kann. Dies hat seinen Grund in erster Linie darin, dass der Gesetzgeber im Zivilverfahren keine juristische Prozessbegleitung vorgesehen hat. Die Beauftragung eines/r Rechtsanwalts/-anwältin durch das Opfer mit der Vertretung im Zivilverfahren scheitert in vielen Fällen an den finanziellen Mittel. Dem Opfer bleibt nur, einen Antrag auf Verfahrenshilfe zu stellen und sich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch eine/n VerfahrenshelferIn vertreten zu lassen. Wer als VerfahrenshelferIn bestellt wird, richtet sich nicht danach, ob der/die Rechtsanwalt/-anwältin über Erfahrungen im Opferschutzbereich verfügt und sich bewährt hat. Das Opfer muss sich in der Regel auf eine/n andere/n Rechtsanwalt/-anwältin als im Strafverfahren einstellen und dies insbesondere in einer Situation, in welcher das Opfer psychisch sehr belastet ist. Die Zusammenarbeit zwischen psychosozialer Prozessbegleiterin und VerfahrenshelferIn muss erst mühselig aufgebaut werden (dies unter der Voraussetzung, dass der/die VerfahrenshelferIn überhaupt zur Kooperation bereit ist). Der/Die Rechtsanwalt/-anwältin, der/die als VerfahrenshelferIn bestellt wird, muss sich in den Sachverhalt erst neu einarbeiten, während der/die juristische ProzessbegleiterIn des Strafverfahrens mit dem „Fall“ schon vertraut ist. Zudem verfügt nicht jede/r Rechtsanwalt/-anwältin, der/die als

VerfahrenshelferIn bestellt wird, über die Kenntnisse der spezifischen Dynamik, in welche Opfer häuslicher Gewalt verstrickt sind.

Wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vorliegen, wird das Opfer ausschließlich von der psychosozialen Prozessbegleiterin im Verfahren begleitet. Nach § 73b Abs. 2 ZPO hat die psychosoziale Prozessbegleiterin die Stellung einer Vertrauensperson, darf das Opfer auf dessen Wunsch zu allen Vernehmungen begleiten und ist vom Gericht von den Terminen zu verständigen. Die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung im Zivilverfahren sind ident mit jenen der psychosozialen Prozessbegleiterin im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu den Vernehmungen (analoge Anwendung des § 66 Abs. 2 StPO). Die psychosoziale Prozessbegleiterin übernimmt keine juristischen Aufgaben und darf keine juristischen Empfehlungen abgeben. Dies könnte andernfalls haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen. Die Übernahme von juristischen Aufgaben durch die psychosoziale Prozessbegleitung würde zudem dem Institut der Prozessbegleitung widersprechen, welches aus guten Gründen die Begleitung durch die psychosoziale Prozessbegleitung und die rechtliche Vertretung durch eine juristische Prozessbegleitung (Rechtsanwalt/-anwältin) vorsieht. Erst diese Trennung der Aufgaben ermöglicht es, das Opfer in seiner emotionalen Betroffenheit aufzufangen und ihm die juristische Sichtweise, die dem Opfer oftmals fremd ist, verständlich zu machen.

Selbst die Formulierung in § 73b Abs. 1 ZPO „zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers“ bedeutet einen Widerspruch zur Stellung der psychosozialen Prozessbegleiterin im Verfahren als Vertrauensperson nach § 73b Abs. 2 ZPO. Diese Aufgabe der Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers im Verfahren kann nur eine juristische Prozessbegleitung erfüllen. Diese Formulierung weist darauf hin, dass die Prozessbegleitung im Zivilverfahren in ihrer derzeitigen gesetzlichen Verankerung zu wenig durchdacht wurde.

Das Recht auf Prozessbegleitung haben nur jene Opfer, die bereits Prozessbegleitung in einem vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren in Anspruch genommen haben. Wurde das Opfer im Strafverfahren etwa über die Möglichkeit der Prozessbegleitung nicht aufgeklärt und konnte daher keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, so kann ihm auch keine Prozessbegleitung im Zivilverfahren gewährt werden.

Vom Personenkreis, der psychosoziale und juristische Prozessbegleitung im Strafverfahren erhält, sind im Zivilverfahren (Außerstreitverfahren) überdies noch Bezugspersonen von Opfern ausgenommen, z.B. die Mutter, die nach Missbrauch ihres Kindes ein Obsorgeverfahren anstrengt.

Die Begrenzung der psychosozialen Prozessbegleitung auf Höchstbeträge kann im Beratungsalltag dazu führen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung abgebrochen werden muss, wenn diese Beträge ausgeschöpft sind – dies obwohl das Zivilverfahren noch nicht beendet ist.

Anzumerken gilt auch, dass das Institut der Prozessbegleitung im Zivilverfahren den Gerichten noch nicht hinreichend bekannt ist. Insbesondere betreffend die Tragung der Kosten, welche die Prozessbegleitung verursacht, sind fehlerhafte Beschlüsse häufig. Dem

JAB zu § 73b ZPO ist zu entnehmen, dass die die Prozessbegleitung genießende Partei keine diesbezüglichen Kosten treffen können. Dennoch fassen manche Gerichte Beschlüsse, nach welchen Opfer Kosten für Prozessbegleitung auferlegt werden. Es wird daher angeregt, RichterInnen für diese Thematik zu sensibilisieren und entsprechend zu schulen.

Die Prozessbegleitung im Zivilverfahren sollte zu einem effizienten Instrument zur Unterstützung von Opfern ausgebaut werden, indem auch die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine/n Rechtsanwalt/-anwältin gesetzlich verankert wird. Die im Strafverfahren bewährte Aufteilung in psychosoziale und juristische Prozessbegleitung ermöglicht eine effiziente und nachhaltige Unterstützung der Opfer. Die Übernahme der juristischen Prozessbegleitung im Zivilverfahren durch jene/n Rechtsanwalt/-anwältin, welche/r schon im Strafverfahren die juristische Prozessbegleitung übernommen hat, wäre wirtschaftlich effizient und opferschonend.

Reformvorschlag: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch staatliche Vorkehrungen die Nachteile für Opfer einer strafbaren Handlung so weit als möglich hintan gehalten werden sollen. Daher sollen Opfer unabhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit unterstützt werden:

- In § 73b Abs. 1 ZPO sollte – in Entsprechung zu Art 29 Z 1 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – jedenfalls die Möglichkeit der Inanspruchnahme der juristischen Prozessbegleitung verankert werden, um das Opfer in weiteren Verfahren möglichst optimal zu unterstützen. Weiters wäre die Beauftragung jenes/r Rechtsanwalts/-anwältin, der/die bereits im Strafverfahren als juristische/r ProzessbegleiterIn eingeschritten ist, sowohl aus Sicht des Opferschutzes als auch aus wirtschaftlichen Erwägungen sinnvoll. Eine rechtsanwaltliche Vertretung mit Kenntnissen sowie Erfahrungen im Opferschutzbereich in Form juristischer Prozessbegleitung trägt zur Verringerung der Reviktimisierung des Opfers bei.
- Die Anspruchsberechtigten für die Prozessbegleitung im Zivilverfahren (Außerstreitverfahren) sollten um die Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen ergänzt werden.
- Zudem sollte keine zwingende Voraussetzung sein, dass das Opfer schon im Strafverfahren Prozessbegleitung in Anspruch genommen hat. Bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen sollte jedes Opfer iSd § 65 Abs. 1 lit. a und b StPO die Möglichkeit haben, die Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren in Anspruch zu nehmen.

Die Höchstbeträge, die im Zivilverfahren für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendet werden dürfen, sollten entfallen.

3.2. Schonende Vernehmung im Zivilverfahren

Die Gewaltschutzzentren Österreichs begrüßen die mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz geschaffene, unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Einvernahme einer Partei, einer/s Zeugen/in in Abwesenheit des Gegners. Zu kritisieren ist jedoch, dass weder bei § 289a noch bei § 289b ZPO ein abgesondertes Rechtsmittel vorgesehen ist, was diese Opferrechte zahnlos macht.

Reformvorschlag: Einführung eines Rechtsmittels.

3.2.1. Juristische Prozessbegleitung zur schonenden Vernehmung von Opfern

§ 289a ZPO bietet die Möglichkeit, Personen, die in einem Strafverfahren Opfer iSd § 65 Z 1 lit. a StPO waren, in einem mit dem Strafverfahren in sachlichem Zusammenhang stehenden Zivilverfahren auf ihren Antrag in Abwesenheit des Beschuldigten des Strafverfahrens vernehmen zu können. Terminologisch handelt es sich jedoch hier nicht um eine, wie im Gesetz genannte „abgesonderte“, sondern um eine „schonende“ Einvernahme. Diese terminologische Richtigstellung wird von den Gewaltschutzzentren Österreich angeregt.

Die Praxis zeigt jedoch klar auf, dass diese wertvolle Bestimmung ohne Ermöglichung einer juristischen Prozessbegleitung kaum in Anspruch genommen wird. Durch das Fehlen einer anwaltlichen Vertretung, welche Rechtssicherheit für die Betroffenen herstellt, können die Opferrechte nicht in vollem Ausmaß ausgeschöpft werden.

Reformvorschlag:

- Da die psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren sehr wohl entlastend für Betroffene erlebt wird – diese jedoch keine Vertretungsmöglichkeit bei Gericht darstellt, besteht trotz allem nach wie vor der dringende Bedarf juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren gesetzlich zu verankern, da ohne diesen Anspruch § 289a ZPO zum toten Recht mutiert.

RichterInnen genehmigen in seltenen Fällen Verfahrenshilfe, da sie sich gerne auf ihre Manuduktionspflicht berufen. Dadurch kann jedoch dem Ungleichgewicht, welches sich in einem Verfahren durch einseitige rechtsanwaltliche Vertretung ergibt, nicht gegengesteuert werden. Vielmehr liegt die Aufmerksamkeit beim oftmals gegnerischen Anwalt, mit diesem eine Lösung zu finden. Somit wird der Rechtssicherheit der Betroffenen in keinerlei Weise Rechnung getragen.

Art. 8 des Übereinkommens besagt, dass angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit zu stellen sind, damit der Schutz von Opfern auch durchgesetzt werden kann.

Art. 29 Abs. 1 des Übereinkommens gibt vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen haben, um Opfer mit angemessenen zivilrechtlichen Rechtsbehelfen gegenüber dem Täter bzw. der Täterin auszustatten.

- Auf jeden Fall sollte entsprechend den Ladungen im Strafverfahren die Zeugenladungen im Zivilverfahren die Information über die „abgesonderte Vernehmung“ nach § 289a ZPO enthalten.

3.2.2. § 289b ZPO, Vernehmung minderjähriger Personen

Auch wenn bei Minderjährigen Zeugen eine abgesonderte (richtig: schonende) Vernehmung beantragt wird, ist diese durch die jetzige Ausformulierung des Gesetzes nicht garantiert.

Aktuelle Rechtslage: gemäß § 289b ZPO kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung minderjähriger Zeugen in einem Zivilprozess, der in sachlichem Zusammenhang mit einem Strafverfahren steht auf die in § 289a beschriebene Weise durchführen.

Für Kinder und Jugendliche ist die Tatsache, dass sie vor Gericht – eventuell sogar gegen ihnen nahe stehende Personen – aussagen sollen, an sich schon eine große Belastung. Es sollte daher für sie von Amts wegen sichergestellt sein, dass sie im Falle einer Aussage, diese nicht in Anwesenheit der Prozessparteien tätigen müssen.

Die zwingende Form der schonenden Vernehmung für unter 14-Jährige in der Strafprozessordnung hat sich bewährt und ist nicht mehr wegzudenken.

Dieses Instrumentarium sollte Eingang in die Zivilprozessordnung finden und nicht nur als Entlastungsmöglichkeit Betroffener sondern auch der jeweiligen RichterInnen gesehen werden.

Nach wie vor wird der Stress Minderjähriger in derartigen Situationen und deren massiver Loyalitätskonflikt unterschätzt bzw. verharmlost.

Für Betroffene ist es auch nicht nachvollziehbar, warum dieser besondere Schutz im Strafverfahren zur Verfügung gestellt wird, im Zivilverfahren jedoch nicht. Hier fehlt es dem Opferschutz an einer durchgängigen Linie.

Art. 7 des Übereinkommens spricht sich klar für eine koordinierte Vorgehensweise aus, die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen zu stellen und die in diversen Gesetzen ihren Niederschlag finden sollen.

Art. 18 Abs. 3 Punkt 2 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, dass die Maßnahmen auf einem umfassenden Ansatz beruhen, bei dem das Verhältnis zwischen Opfern, TäterInnen, Kindern und ihrem weiteren sozialen Umfeld berücksichtigt wird. Der integrative Ansatz wird betont.

Art. 56 Abs. 1 Z i des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterstreicht eine schützenswerte Vorgehensweise von Opfern und ZeugInnen, indem die Vertragsstaaten den Opfern ermöglichen, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht vor Gericht auszusagen, ohne dass sie im Gerichtssaal anwesend sein müssen oder zumindest ohne dass der

mutmaßliche Täter beziehungsweise die mutmaßliche Täterin anwesend ist, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, soweit diese verfügbar sind.

Weiters spricht sich Art. 56 Abs. 2 des zitierten Übereinkommens konkret für Kinder aus: „Für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, werden gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen“.

Reformvorschlag:

- Dieses Problem könnte entsprechend dem Reformvorschlag Punkt ... gelöst werden, wenn alle Opfer iSd § 65 Abs. 1 lit. a und b das Recht auf schonende Vernehmung erhalten würden.
- Da es sich bei der im § 289b eingeführten Möglichkeit der abgesonderten (richtig: schonende) Vernehmung Minderjähriger um eine „Kann-Bestimmung“ handelt, ist nicht sichergestellt, dass die abgesonderte (richtig: schonende) Vernehmung auf Antrag auch tatsächlich durchgeführt wird. Daher sollte zumindest in Anlehnung an § 165 Abs. 4 StPO die Umwandlung in eine „Muss-Bestimmung“ für unter 14-Jährige erfolgen.

4. Strafrecht: Opferrechte im Strafverfahren

4.1. StGB¹²

4.1.1. Begünstigungen für den Täter als Angehörigen im StGB

„In einigen Strafbestimmungen bewirkt die Angehörigeneigenschaft des Täters zum Opfer durch ein geringeres Strafausmaß und/oder durch die Ausgestaltung als Privatanklage oder Ermächtigungsdelikte eine direkte oder indirekte Begünstigung des Täters.“¹³ Auffällig ist, dass die überwiegende Mehrzahl der Begünstigungen für Straftäter im Zusammenhang mit Delikten im Angehörigenverhältnis zu finden sind wie etwa nach § 166 StGB (Begehung im Familienkreis), § 88 StGB (Fahrlässige Körperverletzung), § 136 StGB (Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen), § 141 StGB (Entwendung), § 150 StGB (Notbetrug) und § 195 StGB (Kindesentziehung), § 218 Abs. 1 StGB (Sexuelle Belästigung). „Die Minderung des Strafausmaßes von der Angehörigeneigenschaft abhängig zu machen und/oder die Verantwortung für die Strafverfolgung dem Opfer zuzuschreiben, ist ein Signal des Gesetzgebers, dass eine unter Angehörigen verübte Gewalttat im Vergleich zu einer in der Öffentlichkeit begangenen Gewalttat weniger schweres Unrecht darstelle. Dies widerspricht Pkt. 3 der ‚Standards und Empfehlungen der ExpertInnenkonferenz in Baden‘: Gesetzgeber, Polizei und Justiz sollten alles unterlassen, das so verstanden werden könnte, als ob eine in

¹² Hojas, Renate, Reformvorschläge der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs für das StGB 2007, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe.

¹³ Jesionek, Udo/Hilf, Marianne, Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Studienverlag Band 2, Innsbruck 2006, 101.

der Familie verübte im Vergleich zu einer in der Öffentlichkeit begangenen Gewalttat weniger schweres Unrecht darstellte“.¹⁴

Der Gesetzgeber hatte bereits durch die Abschaffung des § 203 StGB, wodurch Vergewaltigung in Ehe und Lebensgemeinschaft nach § 201 StGB (Vergewaltigung) als uneingeschränktes Officialdelikt zu verfolgen ist und der Abschaffung des § 107 Abs 4 StGB (Ermächtigung zur Strafverfolgung des Täters als Angehöriger), der Ausgestaltung des § 107a StGB (Beharrliche Verfolgung) als reines Officialdelikt sowie der Abschaffung der Ehenötigung in § 193 StGB als Antragsdelikt mit der gleichzeitigen Ergänzung des § 106 Abs. 1 Z 3 StGB (Schwere Nötigung) um die Tathandlung der Nötigung zur Eheschließung Signale gesetzt, von der Angehörigeneigenschaft als Begünstigung abzugehen. Wir begrüßen diese Entwicklung sehr.

Reformvorschlag: Vollständige Entrümpelung aller Bestimmungen, die den Straftäter (aufgrund seines Angehörigenstatus) privilegieren.

4.1.2. Einführung der Angehörigeneigenschaft als Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung, § 33 StGB

„Die gesellschaftlichen Wertvorstellungen von Familie spiegeln sich in den Bedürfnissen und Erwartungen der einzelnen Familienmitglieder an die Familie als Ort der Sicherheit und Geborgenheit auf der Basis gegenseitigen Vertrauens (im Gegensatz zu einer dunklen Gasse). Delikte unter Angehörigen missachten nicht nur diese Werte, sondern implizieren auch immer einen Vertrauensmissbrauch, der beim Opfer die psychischen Auswirkungen der Tat verstärkt. Die Opfer erleben Gewalt von einem Menschen ‚ihres Vertrauens‘. Die psychischen Auswirkungen reichen von der Beeinträchtigung des Selbstvertrauens bis hin zum Vertrauensverlust in sich, die soziale Umgebung und Institutionen wie Polizei und Gericht, Verlust des Urvertrauens, der Grundwerte, Bedürfnisse und Ressourcen durch völlige Anpassung an den Täter, um Gewalt zu vermeiden (Stockholm-Syndrom, s. o.), führen in die Isolation und häufig zu einem Trauma. Die psychischen Folgen der Tat entsprechen meistens den in der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 2 Z 3 StGB angeführten ‚besonderen Qualen‘. Das Vertrauen des Opfers zum Täter und andere der Familie zugrunde liegenden Werte wie z.B. gegenseitiges Verständnis, Zusammenzuhalten, verzeihen zu können, die Kinder brauchen beide Elternteile, bereiten einerseits den Boden für die wiederholten Misshandlungen, während andererseits die Opfer an diesen Werten festhalten und durch die Folgen der Tat in der Gewaltbeziehung verharren. Aus diesen Gründen unterscheiden sich Delikte im Familienkreis maßgeblich im Ausmaß des Unrechts von Delikten unter Fremden. Daher sollte wie nach portugiesischem, französischem und spanischem Recht die Verwandtschaft/Angehörigeneigenschaft als Erschwerungsgrund im StGB verankert werden.“¹⁵

¹⁴ Dearing, Albin/Förg, Elisabeth, Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen.“ Juristische Schriftenreihe Band 137, Wien 1999, 271.

¹⁵ Dearing, Albin/Förg, Elisabeth, Konferenzdokumentation „Polizeiarbeit gegen Gewalt an Frauen.“ Juristische Schriftenreihe Band 137, Wien 1999, 43.

Reformvorschlag: Im österreichischen StGB ist die Angehörigeneigenschaft als Erschwerungsgrund noch nicht verankert. Die Gewaltschutzzentren Österreich würden eine Einführung der Angehörigeneigenschaft als Erschwerungsgrund begrüßen. An dieser Stelle sei auch auf Art. 46 (Strafschärfungsgründe) des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verwiesen, dessen lit. b mit der Umsetzung dieser Forderung Rechnung getragen werden würde.

4.1.3. § 107b StGB, Einführung des Straftatbestandes „Fortgesetzte Gewaltausübung“

Dieser Vorschlag wurde im Jahr 2009 ins zweite Gewaltschutzgesetz aufgenommen und wird nach wie vor von den Gewaltschutzzentren Österreich ausdrücklich begrüßt. Lt. der Gerichtlichen Kriminalstatistik vom 31.5.2011 kam es österreichweit im Jahr 2010 zu 24 Verurteilungen, die Statistik für das Jahr 2011 liegt noch nicht vor.

Reformvorschlag: Die Bestimmung findet zwar in der Praxis Anwendung, die eingehende Information und Aufklärung der damit befassten Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte sollte jedoch forciert werden.

4.1.4. § 195 StGB, Kindesentziehung

Die Gewaltschutzzentren Österreich sind immer wieder mit schweren Fällen von Kindesentziehung konfrontiert, das heißt, dass die Kinder ohne Zustimmung meist der Mutter vom Vater in das Ausland und damit oft auch in einen anderen Kulturkreis verbracht werden. Die Rückführung von Kindern und Jugendlichen übersteigt die Kapazitäten der Gewaltschutzzentren Österreich. Die Arbeit wird weiters durch die derzeitige Rechtslage erschwert. Diese sieht vor, dass nur jene Täter, die keinerlei Erziehungsrecht gegenüber dem Kind haben, verfolgt werden können. Dies bedeutet, dass der mitobsorgeberechtigte Elternteil, der das Kind verbringt, den Tatbestand nicht erfüllt. Daher ist die zivilrechtliche Regelung der Obsorge eine Voraussetzung für die Anzeige und dem damit einsetzenden Ermittlungsverfahren. Die Praxis zeigt, dass die Mehrzahl der Verbringungen durch den Kindesvater zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem beide Eltern die Obsorge noch innehaben. Mit Einführung der neuen Obsorgeregelungen 2013 wird diese Problematik massiv verschärft.

Die Drohung, das Kind ins Ausland zu verbringen, ist bis dato für den OGH kein Grund, einem Antrag auf Übertragung der vorläufigen Obsorge stattzugeben. Diesbezüglich sei angemerkt, dass auch die Übertragung der vorläufigen Obsorge durchwegs ein längeres Verfahren sein kann. Problemlos erfolgte bis jetzt die Übertragung der vorläufigen Obsorge an ein Elternteil, nachdem der andere Elternteil mit dem Kind „über alle Berge“ war. Erst nach Zustellung des Beschlusses – Bestellung eines Abwesenheitskurators für den Täter vorausgesetzt – kann Anzeige wegen Kindesentziehung erstattet werden und das polizeiliche Ermittlungsverfahren starten. Durch den dadurch bedingten zeitlichen Vorsprung

des Täters dauert es manchmal Jahre, um wenigstens den Aufenthaltsstaat des Kindes ausfindig zu machen.

Problematisch ist ebenso, dass Entziehungen, bei denen die Kinder vorerst mit Einverständnis des obsorgeberechtigten Elternteiles, etwa im Rahmen einer vereinbarten Besuchsrechtsausübung, mitgegeben werden, nicht vom Tatbestand umfasst sind. Auf diese Art erfolgt jedoch der Großteil der Kindesentziehungen.

Weder der Tatbestand noch der Strafraum des § 195 StGB entsprechen dem Unrechtsgehalt der Tat. Der Straftatbestand sollte vorrangig die massive Gewalt an Kindern und Jugendlichen widerspiegeln. Daher sollte das Kindeswohl iSd § 138 ABGB als geschütztes Rechtsgut anerkannt werden. Weiters sollten Qualifizierungstatbestände wie etwa das Verbringen in das Ausland und/oder das Belassen der Kinder und Jugendlichen im Ausland eingeführt werden.

Als Signal des Staates, der körperlichen und seelischen Integrität von Kindern und Jugendlichen einen höheren Stellenwert einzuräumen, sollte der Straftatbestand als uneingeschränktes Officialdelikt ausgestaltet werden.

Reformvorschlag:

- Schaffung eines neuen Straftatbestandes etwa in Anlehnung an den deutschen § 235 StGB, der die Kindesentziehung auch durch einen mitobsorgeberechtigten Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils sowie auch das Verbringen des Kindes in das Ausland bzw. das Vorenthalten im Ausland mit Strafe bedroht.
- Darüber hinaus sollten jene Fälle erfasst werden, bei denen die ursprüngliche Übergabe zwar mit Zustimmung des Domizilelternteiles erfolgt ist, jedoch das Kind in der Folge nicht mehr zurückgebracht wird. Jedenfalls sollte eine rasche polizeiliche Ermittlungstätigkeit möglich sein und Kindesentziehung als uneingeschränktes Officialdelikt gelten.

Die Rückführung von entzogenen Kindern und Jugendlichen erfordert spezifische Kenntnisse und Kooperationen. Um diesen Bedarf zu decken, werden in den Gewaltschutzzentren Österreich zusätzliche finanzielle Mittel benötigt.

4.1.5. Begriffsbestimmungen Kinder und Jugendliche in Anlehnung an UN-Kinderrechtskonvention

Nach wie vor unterscheidet § 74 StGB die Begriffe „unmündig“ und „minderjährig“. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs lehnen diese Begriffe ab, weil ihnen ein abwertender Charakter innewohnt. In Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention machen wir erneut den

Reformvorschlag:

- statt „unmündig“: „Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr“
- statt „minderjährig“: „Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“

- in den jeweiligen Strafbestimmungen könnte es heißen: „Kinder“, „Jugendliche“, „Kinder und Jugendliche“, wie es bereits zum Teil in Art. I des Jugendgerichtsgesetzes umgesetzt wurde.

4.1.6. § 107a StGB, Beharrliche Verfolgung¹⁶

Der mit 1.Juli 2006 implementierte Tatbestand zum Schutz vor beharrlicher Verfolgung ist bemerkbar in die strafrechtliche Praxis eingeflossen. Weiters wird die Ausgestaltung als reines Officialdelikt nochmals ausdrücklich begrüßt. Laut der Gerichtlichen Kriminalstatistik vom 31.5.2011 gab es österreichweit etwa im Jahr 2010 142 Verurteilungen wegen § 107a StGB, die Statistik für 2011 liegt gegenwärtig noch nicht vor. Dennoch bedarf es, um alle Opfer vor Stalking zu schützen sowie die Verfahren opfergerechter zu gestalten, noch rechtlicher Ergänzungen und Verbesserungen.

Reformvorschlag:

- Absenkung der Unzumutbarkeitsgrenze als Verletzung der verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte zugunsten der „Beeinträchtigung der Lebensführung“;
- Einführung einer Generalklausel als Auffangtatbestand entsprechend dem deutschen Anti-Stalking-Gesetz oder zumindest Ergänzung der Tathandlung um „die Übermittlung von Botschaften“;
- Einführung eines Qualifikationstatbestandes in Verbindung mit einem Strafausmaß von über einem Jahr, um insbesondere auch Opfern unzurechnungsfähiger Täter Schutz (durch Einweisung gemäß § 21 Abs. 1 StGB) zu gewähren sowie eine Datenrückfassung bei Telekommunikationsmitteln Dritter, z.B. Anrufe beim Arbeitgeber des Opfers, zu ermöglichen gemäß § 135 Abs. 2 Z 3 StPO;
- Explizite Nennung der Stalkingopfer in § 65 Abs. 1 lit. a StPO, um nach § 66 Abs 2 leg cit. zu den Prozessbegleitungsberechtigten zu gehören (in den Erläuterungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 2006 wird zumindest auf den Anspruch auf Prozessbegleitung der Stalkingopfer hingewiesen, wodurch ein Anspruch auf kontradiktorische Vernehmung in der Hauptverhandlung nach § 250 StPO entsteht); Ebenso erwähnt wird im Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, RZ 40 zu § 107a StGB, dass Opfer von Stalking Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben, sofern sie durch das Verhalten Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt werden, wobei der Gewaltbegriff so zu verstehen sei, dass er auch seelische Qualen einschließt.
- Anspruch auf kontradiktorische Befragung für Stalkingopfer.
- Diversionelle Erledigungsformen wie Geldbuße, Gemeinnützige Leistungen und jedenfalls der Tausgleich sollten nach Meinung der GSZ trotz zahlreicher Gegenmeinungen und Kritik ausgeschlossen werden. Hingegen sollte die am

¹⁶ Hojas, Renate, Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Strafprozessreformbegleitgesetz I, www.gewaltschutzzentrum.at/oe, 8

ehesten geeignete Diversionsform „Probezeit“ („Vorläufiger Rücktritt von der Verfolgung unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren“) vermehrt Anwendung finden.

4.1.7. § 201 StGB, Vergewaltigung

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage wird lediglich bestraft, wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt. Wenn das Opfer jedoch die sexuelle Handlung erkennbar verweigert (z.B. durch Nein sagen und weinen), der Täter diese sexuelle Handlung dennoch setzt, und zwar ohne körperliche Gewalt oder gefährliche Drohung anzuwenden, ist dessen Verhalten nicht strafbar. Strafbar sollte sich jedoch auch machen, wer „eine Person gegen deren Willen nötigt“.

Beispiel: Eine junge Frau lebt in Beziehung mit einem jungen Mann, mit dem sie auch ein gemeinsames Kind hat. Es kam laut Opfer zu mehreren Gewaltübergriffen und auch sexueller Gewalt. Einen dieser Vorfälle gibt der Angeklagte zu, es ist ein Streit eskaliert, weil die junge Frau von einer gemeinsamen Freundin informiert wurde, dass diese ein Verhältnis mit dem Angeklagten habe, im Zuge der Eskalation ist es zum Geschlechtsverkehr gegen den Willen der jungen Frau gekommen. Der Angeklagte hat damals ausgesagt, es sei richtig, dass er sich über den Willen des Opfers hinweggesetzt habe, dieses habe jedoch nur geweint und sei beteiligungslos dagelegen, Gewalt habe er nicht angewendet. Es erfolgte ein Freispruch.

In seiner Urteilsbegründung führte das Gericht aus, dass obwohl der Angeklagte zu Aggression neigen mag, dennoch neben dem subjektiven Gefühl einer Vergewaltigung des Opfers nur ein unerfüllter objektiver Tatbestand stehe. Klar sei, dass es zu unfreiwilligen Handlungen gekommen sei und es bleibe unzweifelhaft ein bitterer Beigeschmack eines absolut menschenunwürdigen Verhaltens des Angeklagten, dennoch sei sein Verhalten nicht strafbar.

Unfassbar, dass der Angeklagte in einem österreichischen Gerichtssaal sitzen und zugeben konnte, dass er eine Penetration gegen den Willen des Opfers durchgeführt hat und dafür straffrei ausgehen konnte. Es darf nicht sein, dass die Opfer ihre sexuelle Selbstbestimmung durch Gewalt verteidigen müssen. Dies obwohl in der Traumaforschung längst erkannt wurde, „dass die gewaltsame Gegenwehr eines Opfers eher die Ausnahme ist als die Regel – besonders bei Frauen, die einen sexuellen Übergriff auf ihren Körper nicht zum ersten Mal erleben. ... Dieses wissenschaftlich längst bewiesene „Freezing“ wird aber ... im Strafverfahren nicht als Abwehrreaktion erkannt. Geschweige denn bestimmte Folgen der Traumatisierung.“¹⁷

¹⁷ vgl. Chantal Louis in Emma, Herbst 2010, „Vergewaltigung das straflose Verbrechen“

Aktuelle Rechtslage: Mittel der Tatbegehung sind derzeit jede Art der Gewaltausübung, die Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben sowie die Entziehung der persönlichen Freiheit. Gewalt oder Drohung können gegen das Opfer selbst, aber auch gegen eine ihm iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB nahe stehende Person gerichtet sein (Bachner-Foregger, StGB18 (2008), § 201, Anm II). Dass eine sexuelle Handlung gegen den erkennbaren Willen des Opfers durchgeführt wird, ohne dass eine Gewaltanwendung notwendig ist, bleibt daher straflos.

Dass das obengenannte Beispiel keinen Einzelfall darstellt, ist auch aus der Praxis der nationalen und internationalen Opferschutzeinrichtungen, der Judikatur und nicht zuletzt der Studie „Different systems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases in eleven countries“ von Corinna Seith und Liz Kelly bekannt. Gründe für einen Freispruch und eine Einstellung von Vergewaltigungsanzeigen sind jedoch nicht nur der fehlende gesetzliche Tatbestand, sondern auch auf die Struktur bei Polizei, Gerichten; Krankenhäuser etc. zurückzuführen und zeigen sich in einer hohen Zahl nicht angezeigter Fälle, wenig Verurteilungen (in Österreich nur 17 % der Anzeigen, vgl. *Seith/Kelly*) vor allem bei Partnern/Ex-Partner als Täter (3 von 12 der untersuchten Fälle, gegenüber 15 Verurteilungen von Fremdtätern bei 18 Fällen, vgl. *Seith/Kelly*), Ermittlungsfehler, Opfer-Täter-Umkehr, fehlende gerichtsmedizinische Untersuchungen etc. Hier ist eine Sensibilisierung, Schulung der damit befassten Personen und Einrichtungen sowie ein Umdenken in der Gesellschaft nötig. Die gewünschte Abänderung/Ergänzung des Straftatbestandes der Vergewaltigung kann dazu beitragen.

Abschließend wird auf Art. 36 – Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung – des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verwiesen, dessen Abs 1 lit. b ebenfalls die Sicherstellung der Bestrafung „sonstiger, nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer anderen Person“ fordert. Das geforderte Einverständnis muss „freiwillig, als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden“.

Im Übrigen wird damit der Entscheidung des EGMR CASE OF M.C.v.BULGARIA (Application no. 39272/98) aus 2004 Rechnung getragen.¹⁸

Reformvorschlag: Diese „Gerechtigkeitslücke“ müsste durch Schaffung eines neuen Tatbestands im Strafrecht, der auf die erkennbare mangelnde Einwilligung des Opfers abstellt, geschlossen werden.

- § 201 Abs. 1 StGB sollte hinzugefügt werden: „Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person gegen deren Willen, zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt.“

Um den obigen Begründungen konsequent zu folgen und geschlechtliche Handlungen gegen den Willen einer Person strafbar zu machen, ist es auch notwendig § 202 StGB, den

¹⁸ <http://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/resources/m.c.v.bulgaria>

Tatbestand der geschlechtlichen Nötigung dementsprechend anzupassen, sodass dieser zu lauten hat:

- § 202 Abs 1 StGB: „Wer außer in den Fällen des § 201 eine Person **gegen ihren Willen**, nicht nur mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

4.2. StPO/StVG

4.2.1. Information über die einzelnen Verfahrensstadien¹⁹

Bei Opfern, die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, wird die Information über die einzelnen Verfahrensstadien im Rahmen der Prozessbegleitung abgedeckt. Opfern, die jedoch keine Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, sind Informationen oft nicht zugänglich, da sie größtenteils nicht darüber informiert sind, dass ihnen diese Rechte zustehen. Sie erlangen keine Kenntnis über den Ausgang des Verfahrens oder davon, ob im Zuge der Verurteilung eine Weisung, wie ein Kontaktverbot zum Opfer, ausgesprochen wurde.

Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung, würde die Informationsrechte der Opfer wesentlich besser wahren.

Beispiel: Der Sohn war schon längere Zeit gewalttätig gegen seine Eltern. Schließlich haben die Eltern Anzeige gegen den Sohn erstattet und es kam zum Strafverfahren. Bei der Hauptverhandlung haben beide Elternteile von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Sie waren psychisch nicht in der Lage, in Anwesenheit ihres Sohnes auszusagen. Beide Elternteile waren anwaltlich nicht vertreten und hatten somit vom Ausgang des Verfahrens keine Kenntnis erlangt.

Gem. Art. 56 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollten die Opfer nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Dienste und über die aufgrund ihrer Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle sowie die in ihrem Fall ergangene Entscheidung unterrichtet werden.

Dieser Artikel unterstreicht die Schutzforderungen der Gewaltschutzzentren Österreich.

Entgegen dem Übereinkommen des Europarates werden Informationsrechte nicht nur nicht ausgeweitet, sondern wurden neuerdings reduziert. § 70 Abs 1a StPO können Opfer in jeder Lage des Verfahrens auf weitere Verständigungen und Ladungen verzichten. Diese

¹⁹ Hojas, Renate in Jesionek, Udo/Hilf, Marianne, Die Begleitung des Verbrechensopfers durch den Strafprozess, Studienverlag Band 2, Innsbruck 2006, 107; sowie Hojas, Renate, Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Strafprozessreformbegleitgesetz I, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe, 6

Einschränkung intendiert in der Folge den ungewollten Verzicht auf mögliche Mitwirkungsrechte.²⁰

Nach den EU-Richtlinien („2012/29/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/20/JI“), Punkt 26 sollten Opfer so genau informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie eine respektvolle Behandlung erfahren und in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des Opfers über den Stand des Verfahrens. Es sollte möglich sein, die Informationen dem Opfer mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – zu erteilen.

Reformvorschlag: § 66 Abs. 1 Z 4 StPO sollte ergänzt werden um die Information vom Ausgang des Verfahrens auf Antrag des Opfers.

4.2.2. Rechtsmittel gegen einen Freispruch zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte²¹

Grundsätzlich wird die Einführung der Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde für Privatbeteiligte²² begrüßt. Bedauert wird der sehr restriktive Zugang zu diesem wesentlichen Opferrecht. Das Recht einer Nichtigkeitsbeschwerde erhalten ausschließlich Privatbeteiligte gegen einen Freispruch, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte.

Das Recht auf finanzielle Entschädigung ist ein wesentliches Opferrecht, das unabhängig von und gleichwertig mit den anderen Opferrechten behandelt werden sollte. Wir schließen uns der Sichtweise des Diskussionsentwurfes (Z 17, P 12)²³ an, dass die „erlebte Verfahrensgerechtigkeit im konkreten einzelnen Fall mitunter sogar wichtiger sein kann als eine Ergebnissgerechtigkeit“. In diesem Sinne schlagen wir vor, dass entscheidende Mitwirkungsrechte unabhängig vom Begehren einer finanziellen Entschädigung gewährt werden sollten, wie z.B. das Beweisantragsrecht. Dadurch wäre die Einschränkung hinfällig, dass eine Nichtigkeitsbeschwerde nur dann möglich wäre, wenn der abgewiesene Beweisantrag einen Nachteil für die begehrte Entschädigung haben könnte.

Auf jeden Fall soll der zusätzliche Nichtigkeitsgrund wegen Nichtdurchführung einer abgesonderten Befragung trotz Beantragung zur Absicherung des Rechtes nach § 250 StPO eingeführt werden.

²⁰ Hojas, Renate, Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

²¹ Hojas, Renate, Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Strafprozessreformbegleitgesetz I, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe, 6

²² §§ 282 Abs. 2, 345 Abs. 4, 465 und 48 StPO Nichtigkeitsbeschwerde der Privatbeteiligten

²³ Diskussionsentwurf zur Reform des Strafprozessverfahrens, BMJ, April 1998, JMZ 578.017/2-II3/1998

Offen bleibt auch noch, ob zusätzliche Nichtigkeitsgründe wegen Verletzung anderer Bestimmungen und Opferrechte, wie etwa die gerichtliche Ablehnung von Prozessbegleitung oder eine nicht „gehörige Besetzung der Geschworenenbank“, eingeführt werden sollten.

Die Erfahrung aus der Beratungsarbeit mit Opfern einer Straftat begangen von einem Angehörigen hat gezeigt, dass die Opfer weniger an einer strengen Bestrafung, sondern eher an einem Schuldausspruch und einer Strafe, die den Verurteilten von zukünftigen Übergriffen abhält, interessiert sind. Insofern ist für diese Opfergruppe die Nichtigkeitsbeschwerde, die sich ausschließlich nur gegen einen Freispruch richtet, ausreichend.

Die Nichtigkeitsbeschwerde sollte gegen alle Freisprüche der ersten Instanz möglich sein. Gesetzlich sollte klar festgelegt werden, dass die Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Freispruch in einem Verfahren vor dem Landesgericht als Einzelrichter auch möglich ist, da in § 489 StPO die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 282 Abs. 2 StPO nicht aufgezählt wird.

Reformvorschlag:

- Einführung des weiteren Nichtigkeitsgrundes für die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Nichtdurchführung einer abgesonderten Befragung trotz Beantragung, gerichtlicher Ablehnung der Prozessbegleitung, nicht gehöriger Besetzung der Geschworenenbank
- Die Nichtigkeitsbeschwerde sowie das Beweisantragsrecht sollten allen Opfern iSd § 65 Abs. 1 lit. a und b StPO in den Verfahren der ersten Instanz unabhängig von der Geltendmachung eines privatrechtlichen Anspruchs zumindest wegen Abweisung eines Beweisantrages zustehen.

4.2.3. Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von einem finanziellen Entschädigungsanspruch (Privatbeteiligtenanschluss)²⁴

Die StPO knüpft an die Privatbeteiligung verstärkte Mitwirkungsrechte wie z.B. Beweise beantragen zu können. In der Arbeit mit Opfern häuslicher Gewalt hat sich gezeigt, dass die meisten Betroffenen nur ein geringfügiges Interesse an einer finanziellen Abgeltung des erlittenen Nachteils durch den Täter haben. Sie argumentieren häufig, dass der Täter ohnehin einkommens- oder vermögenslos ist oder eine finanzielle Entschädigung kein adäquater Ausgleich für ihre Verletzungen ist. Umso mehr sind sie an allen Informations- und Mitwirkungsrechten im Strafverfahren im Sinne einer erlebten Verfahrensgerechtigkeit interessiert. Dies führt zu der paradoxen und Opfern häuslicher Gewalt nicht nachvollziehbaren Situation, dass diese selbst dann, wenn sie keinen

²⁴ Hojas, Renate in Jesionek, Udo/Hilf, Marianne, Die Begleitung des Verbrechenopfers durch den Strafprozess, Studienverlag Band 2, Innsbruck 2006, 107; sowie Hojas, Renate, Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Strafprozessreformbegleitgesetz I, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe, 6

Entschädigungsanspruch durchsetzen wollen, einen Anspruch beziffern müssen, um wesentliche Mitwirkungsrechte wie z.B. das Beweisantragsrecht, zu erhalten.

Gem. Art. 56 Abs. 1 lit. d des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt soll den Opfern in Übereinstimmung des innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit gegeben werden, gehört zu werden, Beweismittel vorzulegen und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder über eine Vermittlerin beziehungsweise über einen Vermittler vorzutragen und prüfen zu lassen.

Dieser Artikel unterstreicht die Schutzforderungen der österreichischen Gewaltschutzzentren.

Reformvorschlag: Den Opfern iSd § 65 Abs. 1 lit. a und b StPO sollten alle Informations- und Mitwirkungsrechte unabhängig von einem finanziellen Entschädigungsanspruch zustehen.

4.2.4. Verständigung von Opfern bei Unterbringung nach § 429 Abs. 4 StPO (vorläufige Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher)

Aktuelle Rechtslage: Die Information von Opfern im Falle einer Haft, eines Maßnahmenvollzuges, einer Weisung oder eines Elektronisch überwachten Hausarrests ist ebenso unzureichend, wie bei der Unterbringung nach § 429 Abs. 4 StPO, das ist die vorläufige Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.

Liegt einer der im § 173 Abs. 2 und 6 StPO angeführten Haftgründe (für Untersuchungshaft) vor, kann der Betroffene nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuß bleiben oder ist seine ärztliche Beobachtung erforderlich, können Personen vorläufig in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht werden (§ 429 Abs. 4 StPO). Die Einweisung erfolgt entweder in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie.

Gesetzliche Grundlage für die Zulässigkeit der Anhaltung ist § 429 Abs. 5 StPO welcher auf die §§ 172 bis 178 StPO verweist. Zwar regelt § 177 Abs. 5 StPO das Informationsrecht der Opfer bei Entlassung aus der Untersuchungshaft, allerdings betrifft dies ja nicht die „Zulässigkeit der Anhaltung“. Dem Wortlaut nach sind nur jene Regeln aus den §§ 172 bis 178 StPO auf die vorläufige Anhaltung anzuwenden, die eben diese Zulässigkeit der Anhaltung betreffen.

§ 429 Abs. 5 StPO sieht weiters vor, dass die Bestimmungen über den Vollzug der Anhaltung dem Sinn nach auch auf die vorläufige Anhaltung anzuwenden sind. Im StVG ist im dritten Abschnitt (Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher) auch der § 167 enthalten, welcher wiederum auf § 149 StVG verweist.

Diesem Verweis entsprechend ist auch der § 149 StVG sinngemäß auf den Vollzug der Anhaltung anzuwenden und damit auch auf die vorläufige Anhaltung.

Schon nach geltender Rechtslage ist daher die Verständigung des Opfers auf dessen Antrag vorgesehen. Allerdings ist die Verweiskette derart verschachtelt, dass eine klarere Regelung wünschenswert wäre. Was weder bei der vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO noch bei der Verhängung der Untersuchungshaft vorgesehen ist, ist die Verständigung der gefährdeten Person von der Verhängung dieser Maßnahme.

Reformvorschlag: Ein Verweis, der das Verständigungsrecht direkt anspricht, wäre bei § 429 StPO unterzubringen. Es wird vorgeschlagen, den § 429 StPO um folgenden Satz zu erweitern:

„Für die Verständigung des Opfers von der Anordnung der vorläufigen Anhaltung sowie von deren Aufhebung gilt § 177 Abs. 5 StPO.“

Damit käme man von dem derzeit geltenden § 149 Abs. 5 StVG (Verständigung bei Entlassung aus der Strafhaft) zu dem weiter gehenden § 177 Abs. 5 StPO (Verständigung bei Entlassung aus der Untersuchungshaft). Letzterer sieht nämlich vor, dass Opfer von Gewalt in Wohnungen und Opfer nach § 65 Z 1 lit. a StPO jedenfalls unverzüglich von Amts wegen zu informieren sind und nicht nur auf Antrag.

4.2.5. Informationspflicht von Opfern von Gewalt – Verständigung der Opfer vor Enthaftung und unbewachtem Verlassen der Haftanstalt²⁵

Wir begrüßen die Einführung des § 149 Abs. 5 StVG, jedoch geht – wie bereits unter Punkt 4.2.4. dargestellt – der Schutz von Opfern nicht weit genug. Ein Problem in der Praxis ist nach wie vor die Verständigung der Opfer vor Enthaftung und dem unbewachten Verlassen der Haftanstalt von Häftlingen. Im Sinne des Opferschutzes wäre es wichtig, die Verständigungen zu automatisieren. Durch § 149 Abs. 5 StVG (ist seit 1.1.2010 rechtskräftig) wurden unsere Forderungen teilweise erfüllt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum lediglich vom ersten unbewachten Verlassen verständigt werden soll, da die Gefährdung, dass bei einem Freigang dem Opfer neuerlich Gewalt passiert, nicht mit jedem Ausgang sinkt. Zudem kann schon alleine eine Begegnung mit dem Täter eine Retraumatisierung der Opfer herbeiführen.

Art. 56 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verlangt, dass Opfer zumindest bei Gefahr über eine Flucht oder vorübergehende oder endgültige Freilassung des Täters unterrichtet werden.

Reformvorschlag: Information des Opfers vor jedem Verlassen eines wie immer gearteten Straf- und Maßnahmenvollzugs.

²⁵ Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, sog. „Haftentlastungspaket“, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe, 3 f; Stellungnahme Wr. Ring, Kompetenzzentrum Opferhilfe und Gewaltschutzzentren Österreichs vom 9.11.2009

4.2.5.1. Verständigung der Opfer bei (bedingter) Entlassung aus dem Straf- und Maßnahmenvollzug in Kombination mit Weisungen bei Aus- und Freigang (zu StGB u. StVG)

a. Verständigung der Opfer

Nicht ausreichend ist die gesetzliche Verankerung der Verständigung der Opfer und anderer Betroffener bei Ausgang, Freigang, Unterbrechung der Unterbringung, bedingter Entlassung und Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahmen eines Verurteilten/Maßnahmeuntergebrachten.

Besonders von Beziehungsgewalt Betroffene, aber auch Angehörige von getöteten Opfern oder ehemalige Zeuginnen der Tat leben oft jahrelang in ständiger Furcht vor dem Moment, in dem der Verurteilte wieder in Freiheit ist. Sie fürchten Rache, weil sie ihn angezeigt haben oder wieder einen Partner haben usw. Aus spezialpräventiver Sicht ist in jedem Fall eine Gefährdung gegeben.

Aktuelle Rechtslage: Gemäß § 177 StPO sind Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, sowohl zu ihrer Information als auch zu ihrem Schutz von der Freilassung eines Beschuldigten aus der Untersuchungshaft unverzüglich zu benachrichtigen. Mit dem BGBl 142/2009 wurde weiters in § 149 Abs. 5 StVG verankert, dass Opfer von Gewalt in Wohnungen sowie Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a. StPO, sofern sie dies beantragt haben, vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen bzw. Untergebrachten zu verständigen sind.

Vor Einführung des § 149 Abs. 5 StVG fand keine zwingende Information der Opfer von der Entlassung beziehungsweise vom ersten unbewachten Verlassen der Justizanstalt bzw. für den Maßnahmenvollzug zuständigen Anstalt statt. Das Recht die Verständigung von der Entlassung aus der Untersuchungshaft zu beantragen, besteht bereits länger. Daher begrüßen die Gewaltschutzzentren Österreich ausdrücklich die Einführung des Abs. 5 des § 149 StVG, wobei jedoch zu bemerken ist, dass einerseits der Personenkreis zu eng gefasst wurde und andererseits im Entwurf des Gesetzes die Information über den Strafantritt bzw. die Übernahme in die Strafhaft oder den Maßnahmenvollzug noch vorgesehen war, dies ins Gesetz jedoch nicht übernommen wurde. Weiters müssen die antragslegitimierten Personen nicht zwingend vor der Entlassung des Strafgefangenen bzw. Maßnahmeuntergebrachten von selbiger informiert werden sondern reicht laut Gesetz eine Verständigung von der erfolgten Entlassung.

Um einerseits Ängsten und Unsicherheiten, die sich mit einer Entlassung des Täters für die Opfer und anderen Betroffenen ergeben, entgegenzuwirken, und um andererseits allfällige Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abklären zu können, fordern die Gewaltschutzzentren Österreich die Verständigung vor der Entlassung des Strafgefangenen bzw. Maßnahmeuntergebrachten. Zu diesem Zeitpunkt kann das Opfer Schutzmaßnahmen für eine allfällige Kontaktaufnahme durch den Täter ergreifen (z.B. Anregung eines Kontaktverbotes als Auflage) bzw. können bei der Entlassung noch Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.

Ideal im Sinne des Opferschutzes wäre nicht nur die Verständigung vom ersten unbewachten Verlassen sondern auch die Information über jeden weiteren Ausgang.

Insbesondere hervorzuheben ist, dass, auch auf Personen, welche nach § 21 StGB in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, nach § 22 StGB in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder nach §§ 24, 25 StGB in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter untergebracht sind, die Bestimmungen, die für den allgemeinen Strafvollzug gelten, also auch jene bezüglich Ausgang, Freigang und Unterbrechung, laut §§ 167 Abs. 1 StVG, 170 StVG und § 178 StVG dem Sinne nach anzuwenden sind.

Besonders im Falle von Freigängen, Ausgängen und Unterbrechung der Unterbringung von geistig abnormen Rechtsbrechern scheint es zum Schutz der Opfer sinnvoll zu sein, dass die Anstaltsleitung bereits im Voraus über jedes Verlassen der Anstalt informiert.

Wie auch bereits erwähnt, ist der Kreis der Begünstigten (Opfer von Gewalt in Wohnungen und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a StPO) zu eng gefasst. Auch andere Personen, insbesondere Angehörige von Opfern oder ehemalige Zeuginnen der Tat wie auch Personen im sozialen Umfeld des Täters haben berechnete Ängste vor der Entlassung bzw. jedem Ausgang des Täters.

Nach den EU-Richtlinien („2012/29/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/20/JI“) Punkt 32, sollten Opfer zumindest in den Fällen, in denen für sie eine Gefahr oder ein festgestelltes Risiko einer Schädigung bestehen kann, auf Antrag über die Freilassung oder die Flucht des Täters in Kenntnis gesetzt werden.

Reformvorschlag:

- Auf Antrag hat rechtzeitige Verständigung aller oben genannten Personen von der bevorstehenden Entlassung bzw. jedem Verlassen der Justizanstalt bzw. für den Maßnahmenvollzug zuständigen Anstalt zu erfolgen. Die Opfersituation soll in Form eines Äußerungsrechtes berücksichtigt werden.
- Opfer sollten beim HV-Gericht auf Antrag Zeit und Ort des Haftantritts erfahren.

b. Weisungen bei Aus- und Freigang

Die Möglichkeit, Weisungen nach § 51 StGB aufzuerlegen, ist in Zusammenhang mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft, einer bedingten Verurteilung oder bedingten Entlassung gesetzlich vorgesehen. Im Hinblick auf die Spezialprävention kommt insbesondere den Weisungen eines Kontaktverbotes oder des Verbotes, eine bestimmte Wohnung aufzusuchen, besonderes Gewicht zu, siehe dazu die Ausführungen zu § 51 Abs. 2 StGB. Daher sollten diese Weisungen als treffsichere spezialpräventive Maßnahmen bei jeder Form des Verlassens der Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen auf Antrag des Opfers oder der jeweiligen Prozessbegleitungseinrichtung gesetzlich vorgesehen werden.

Nach der EU-Richtlinie („2012/29/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/20/JI“), Punkt 52, sollen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Würde der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und Vergeltung, wie einstweilige Verfügungen oder Schutz- und Verbotsanordnungen, zur Verfügung stehen.

Reformvorschlag:

- Ergänzung von §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG und eventueller anderer gesetzlicher Bestimmungen, die das Verlassen einer Anstalt oder anderer Unterbringungseinrichtungen ermöglichen, um die Weisung des Kontaktverbotes zu bestimmten Personen nach deren Antrag oder dem Antrag der jeweiligen Prozessbegleitungseinrichtung.
- § 149 Abs. 4 StVG: „Von der Entlassung und den erteilten Weisungen ist die Sicherheitsbehörde des künftigen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen. Dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, wird von einem Verstoß gegen die Weisung berichtet.“
- § 149 Abs. 5 StVG: „Soweit ein Opfer von Gewalt ...dies beantragt hat, ist es unverzüglich von jedem unbewachtem Verlassen, der bevorstehenden Entlassung des Strafgefangenen und den erteilten Weisungen an den Strafgefangenen zu verständigen...“

4.2.5.2. Verständigung der Opfer bei Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest

Es besteht keine gesetzliche Verankerung der Verständigung der Opfer bei Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest sowie eventueller Weisungen.

Reformvorschlag: Auf Antrag hat rechtzeitige Verständigung aller unter Punkt 4.2.5.1. genannten Personen durch die zuständige Vollzugsbehörde von der Bewilligung des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest sowie eventueller Weisungen (z.B. Kontaktverbot) zu erfolgen. Die Situation von Opfern und anderen Betroffenen soll in Form eines Äußerungsrechtes bzw. durch Erteilung von Weisungen zum Schutz berücksichtigt werden.

4.2.5.3. Exkurs: Unterbringungsgesetz – Verständigung von Opfern von einer Unterbringung sowie von deren Aufhebung²⁶

Aktuelle Rechtslage: Immer wieder kommt es vor, dass bei Gefährdung im Sinne des § 38a SPG auch eine psychische Erkrankung des Gefährders oder der Gefährderin vorliegt. In diesen Fällen veranlasst die Polizei in der Regel die Verbringung in die Krankenanstalt und leitet somit eine Unterbringung in die Wege. Für die Opfer ist es in diesem Zusammenhang höchst wichtig, zu erfahren, ob es zu einer Unterbringung gemäß Unterbringungsgesetz (BGBl 155/1990) gekommen ist, um zum richtigen Zeitpunkt Vorkehrungen zu ihrem Schutz zu treffen. In diesem Zusammenhang wird begrüßt, dass mit Erlass des BMI vom 22.9.2010 (GZ.: BMI-EE1500/0107-II/2/a/2010) zum § 38a SPG festgelegt wurde, dass bei Vorliegen einer relevanten Gefährdungssituation auch in den Fällen der Unterbringung des Gefährders in einer Anstalt nach dem UbG bzw. SPG oder in einem Krankenhaus ohne vorhergegangene Festnahme wegen der im Regelfall unklaren Dauer einer solcherart herbei geführten Trennung ein Betretungsverbot durch das aktenführende Sicherheitsorgan zu verhängen bzw. zu veranlassen ist. Da diese Ermächtigung keinen Ermessensspielraum darstellt, sondern als Verpflichtung anzusehen ist, führt dies zu dem, dass auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung oder bei rascher Beendigung der Unterbringung die Sicherheit des Opfers durch das Betretungsverbot erhöht wird. Zum anderen werden die Gewaltschutzzentren Österreichs vom Vorliegen der Gefährdungssituation informiert und können Kontakt mit dem Opfer aufnehmen.

Dennoch ist der Wunsch nach gesetzlicher Verankerung der Verständigung von Opfern von einer Unterbringung wegen Fremdgefährdung sowie von deren Aufhebung nicht obsolet geworden.

SicherheitsbeamtInnen waren aufgrund § 56 Abs 1 Z 3 SPG, soweit dies zum Schutz gefährdeter Menschen erforderlich ist, bereits vor dem Erlass vom 22.9.2010 berechtigt, personenbezogene Daten an geeignete Opferschutzeinrichtungen im Sinne des § 25 Abs 3 SPG zu übermitteln. Im Kontext des UbG ist allerdings auch § 39a Abs 5 UbG zu beachten. Daraus ist abzuleiten, dass die Sicherheitsbehörden bei Unterbringungsfällen solche personenbezogenen Daten zu GefährderInnen an Opferschutzeinrichtungen weitergeben dürfen, die ihr gefährdendes Verhalten betreffen. Das umfasst nicht die Information, ob er bzw. sie untergebracht worden ist oder nicht. Allerdings können die Sicherheitsbehörden auch gar nicht gesichert darüber Auskunft geben, ob die Unterbringung letztlich erfolgt ist oder nicht, da dies weiter von der Beurteilung zweier ÄrztInnen im Krankenhaus abhängt.

Die Unterbringung ist nach den Bestimmungen des UbG dann aufzuheben, wenn das Gericht entsprechend entscheidet (§§ 20 Abs 2, 26 Abs 3 UbG) oder wenn der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin entscheidet, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 32 UbG). Die Voraussetzungen einer Gefährdung sind in § 3 UbG normiert, demnach liegt eine die Unterbringung rechtfertigende Gefährdung nur dann vor, wenn eine psychische Krankheit vorliegt und im Zusammenhang damit das eigene Leben

²⁶ Der Reformvorschlag basiert auf einer Stellungnahme der Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, sog. „Haftentlastungspaket“, www.gewaltschutzzentrum.at/oe, 3 f. Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006.

oder die eigene Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet sind. Zudem darf keine andere ärztliche Behandlung oder Betreuung außerhalb einer psychiatrischen Abteilung ausreichend sein. Die Gefährdung von Gesundheit oder Leben kann nur bejaht werden, wenn der Schadenseintritt auf Grund objektiver und konkreter Anhaltspunkte wahrscheinlich ist.

Diese „Wahrscheinlichkeit“ lässt einen Ermessensspielraum offen. So hat das LG Wien am 30.09.1992, 44 R 666/02, bei jahrzehntelangen Morddrohungen ohne Anhaltspunkt für eine Realisierung die Gefährdung verneint. Erfahrungsgemäß können viele untergebrachte PatientInnen – nicht zuletzt auch aufgrund der medikamentösen Behandlung – so weit stabilisiert werden, dass sie zum Zeitpunkt der Entlassung tatsächlich nicht mehr fremdgefährdend sind. Problematisch in diesem Zusammenhang ist allerdings, dass viele PatientInnen die verordneten Medikamente nach der Entlassung nicht mehr einnehmen und die Fremdgefährdung nach kürzester Zeit bereits wieder aufleben kann.

Im Moment fehlt eine gesetzliche Regelung darüber, dass Personen, die Opfer einer Fremdgefährdung im Sinne des UbG wurden, von der Anordnung oder der Aufhebung der Unterbringung informiert werden. Daran hat auch die Verpflichtung der Sicherheitsbehörde bei entsprechender Gefährdung ein Betretungsverbot auszusprechen nichts geändert, da zum einen die Möglichkeit besteht, dass das Betretungsverbot bereits geendet hat, wenn die Unterbringung beendet wird bzw. der Gefährder aus der stationären Behandlung entlassen wird. Zum anderen ist selbst in den Fällen, in denen das Betretungsverbot noch besteht, der Sicherheitsplan abzuändern, wenn der Gefährder aus der Zwangsmaßnahme entlassen wird. Um Schutzmaßnahmen planen und ergreifen zu können, ist eine solche gesetzliche Regelung daher unbedingt notwendig.

Weitere Beratung kann dann etwa über die Gewaltschutzzentren Österreich veranlasst werden. Wenn ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, sind diese in dem konkreten Fall ohnehin bereits involviert, wenn dies nicht der Fall war, müssen Opfer jedenfalls über diese Einrichtungen informiert werden. Die Information über eine erfolgte Unterbringung gleich über die Gewaltschutzzentren Österreich laufen zu lassen, wäre insofern nicht wünschenswert, als diese an den Wochenenden oder zu Tagesrandzeiten mitunter nicht besetzt sind und eine schnelle Weitergabe der Information damit nicht gewährleistet wäre. Gerade in diesen Fällen ist eine rasche Verständigung aber sehr wichtig. Wichtig ist auch, dass beide „Opfergruppen“ – nämlich Opfer der Fremdgefährdung und Opfer im Sinne des § 38a SPG von der Unterbringung bzw. deren Aufhebung informiert werden, da Konstellationen denkbar sind, dass dies nicht ein und dieselbe Person sind (z.B. wurde beim Vorfall auch die Familie der Frau - deren Eltern oder Kinder - bedroht).

Reformvorschlag:

Die verbindliche Entscheidung, ob es zu einer Unterbringung kommt, fällt in die Sphäre des Krankenhauses. Von einer Unterbringung ist seitens des Krankenhauses unverzüglich das Gericht zu verständigen. Es wird angeregt, dass das Krankenhaus außerdem noch die Polizei informiert und diese die Opfer in Kenntnis setzt. Immerhin ist es

sicherheitspolizeiliche Aufgabe, Gefährdungen abzuwenden und für die Sicherheit von Personen zu sorgen. Dazu gehört auch, der gefährdeten Person Auskunft darüber zu geben, ob der Gefährder bzw. die Gefährderin untergebracht wurde.

- § 17 UbG sollte wie folgt erweitert werden:
„§ 17. Wird eine Person ohne Verlangen in eine Anstalt aufgenommen (§§ 10 und 11), so hat der Abteilungsleiter hiervon unverzüglich das Gericht zu verständigen. Der Verständigung sind Ausfertigungen der ärztlichen Zeugnisse (§ 10 Abs. 1) anzuschließen. Wurde die Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in die Anstalt verbracht, sind diese vom Abteilungsleiter darüber zu informieren, ob eine Unterbringung angeordnet wurde.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unverzüglich die Opfer jener Fremdgefährdung, die zur Unterbringung geführt hat bzw. Opfer im Sinne des § 38a SPG, davon zu verständigen, ob die Unterbringung angeordnet wurde.“

Die Entscheidung über eine Aufhebung der Unterbringung wird entweder vom Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsleiterin im Krankenhaus getroffen oder durch das Gericht. Auch dazu sollte die Information der Opfer wieder über die Exekutive erfolgen. Dazu wäre die Schaffung einer Bestimmung mit folgendem Wortlaut wünschenswert:

- Verständigung der Opfer
§ 32b UbG: Wurde eine Person durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in die Anstalt verbracht, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom Abteilungsleiter unverzüglich von der Aufhebung der Unterbringung in Kenntnis zu setzen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unverzüglich die Opfer jener Fremdgefährdung, die zur Unterbringung geführt hat bzw. Opfer im Sinne des § 38a SPG, von der Aufhebung zu verständigen.“

4.2.6. Recht auf Prozessbegleitung und schonende Einvernahme für alle traumatisierten Opfer; Absehen von der Ladung zur Hauptverhandlung nach einer kontradiktorischen Vernehmung

Aktuelle Rechtslage: Bisher haben dieses Recht lediglich Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a StPO, nicht jedoch Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. b StPO.

In der Praxis haben die Gewaltschutzzentren Österreich die Erfahrung gemacht, dass bisher von der Möglichkeit der abgesonderten Vernehmungen in der Hauptverhandlung sehr restriktiv Gebrauch gemacht wird. Umso wichtiger ist es deswegen dieses Recht mit einer Nichtigkeitsbeschwerde abzusichern.

Reformvorschlag:

- Alle Prozessbegleitungsberechtigten sollen ein Recht auf schonende kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren gemäß § 165 StPO und ein Recht auf abgesonderte Vernehmung in der Hauptverhandlung gemäß § 250 StPO haben.
- Um Opferschonung nicht zu konterkarieren, sollen alle Gewaltopfer, die in einer kontradiktorischen Vernehmung gemäß § 165 StPO ausgesagt haben, in einer

folgenden Hauptverhandlung von der Aussage befreit sein – daher nicht mehr erscheinen und nicht mehr aussagen müssen.

4.2.7. Erweiterung des Kreises der Prozessbegleitungsberechtigten

Gemäß § 65 iVm § 66 StPO erhalten Opfer von Gewalt, Gefährlicher Drohung und sexueller Gewalt (Z 1 lit. a), nahe Angehörige von getöteten Opfern und andere Angehörige die Zeugen dieser Tat waren (Z 1 lit. b) Prozessbegleitung.

Angehörige eines Opfers einer anderen strafbaren Handlung als ein Tötungsdelikt wird das Recht auf Prozessbegleitung vorenthalten.

Beispiel: Ein Kind, welches Zeuge der Misshandlung (ohne Todesfolge) der Mutter wird, hat keinen gesetzlichen Anspruch auf Prozessbegleitung.

Gem. Art. 56 Abs. 2 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt soll für Kinder, die Opfer oder Zeuginnen beziehungsweise Zeugen von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen werden.

Reformvorschlag: Erweiterung des Personenkreises der Prozessbegleitungsanspruchsberechtigten um Angehörige (§ 72 StGB) von Opfern, die Zeuginnen der Tat waren im Sinne des § 65 Z 1 lit. a StGB.

4.2.8. Fortführungsanträge gemäß § 195 StPO, Pauschalkosten § 196 StPO

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 wurden unter anderem die Bestimmungen der Strafprozessordnung in Bezug auf Fortführungsanträge nach Einstellung eines Strafverfahrens nach den §§ 190 bis 192 StPO zu Lasten der Opfer geändert.

Weiters wurde die absolute Frist zur Einbringung eines Fortführungsantrages nach Einstellung, für den Fall, dass Opfer nicht informiert wurden, bedauerlicherweise von sechs auf drei Monate gekürzt. Durch die Verkürzung der absoluten Frist von sechs auf drei Monate wird befürchtet, dass vermehrt Opfer gar nicht oder zu spät von der Einstellung des Strafverfahrens erfahren und Ihnen somit die Möglichkeit genommen wird, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, die Fortführung des Strafverfahrens zu beantragen.

Die inhaltlichen Erfordernisse wurden derart gestaltet, dass es für Opfer schwierig sein wird, einen Fortführungsantrag ohne rechtliche Vertretung einzubringen.

Nunmehr wurde mit 1.1.2011 im Falle einer Rück- bzw. Abweisung des Antrages eine Pauschalgebühr von € 90,00 eingeführt. Dies kann dazu führen, dass viele Opfer von der Einbringung möglicherweise erfolgreicher Fortführungsanträge zurückschrecken. Bei Opfern, die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, ist dieser Betrag zwar im Rahmen der Prozessbegleitung abgedeckt, Opfer ohne Prozessbegleitung müssen diesen jedoch selbst bezahlen.

Reformvorschlag:

- Die absolute Frist für die Einbringung von Fortführungsanträgen nach Einstellung des Strafverfahrens sollte auf die vorher geltende Frist von sechs Monaten ausgedehnt werden.
- Weiters sollten die inhaltlichen Erfordernisse insofern abgeschwächt werden, dass es Opfern auch möglich ist, Fortführungsanträge ohne rechtliche Vertretung einzubringen.
- Streichung der eingeführten Pauschalkosten von € 90,00 im Falle einer Zurück- oder Abweisung.

5. Verbrechenopfergesetz

Die Gewaltschutzzentren Österreich regen eine grundlegende Revision des VOGs analog dem Schweizer Opferhilfegesetz (OHG) an, das Opfern von Straftaten in weiterem Umfang und niederschwelliger Leistungen gewährt.

Als Übergangslösung werden nachstehende Vorschläge erbracht:

5.1. Kreis der Anspruchsberechtigten

Nach § 1 VOG haben Personen, die zum Zeitpunkt der Tat keine Aufenthaltsberechtigung für Österreich haben (ausgenommen sind Drittstaatsangehörige, deren unrechtmäßiger Aufenthalt durch Menschenhandel bewirkt worden ist und ein Aufenthaltsrecht für besonderen Schutz oder ein anschließendes Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde), keinen Anspruch auf Leistungen, auch wenn sie in Österreich Opfer einer strafbaren Handlung wurden.

Nach § 8 Abs. 3 VOG sind Personen ausgeschlossen, soweit sie auf Grund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können. Es ist den einzelnen Betroffenen nur schwer zuzumuten, dass diese die Rechtssituation in ihrem Herkunftsland eruieren und von diesem eine Bestätigung über das Nichtbestehen eventueller Leistungen einholen müssen, um Ansprüche in Österreich geltend machen zu können.

Im Kommentar zum Artikel 30 (siehe Punkt 172) des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist angeführt, dass es möglich ist, dass zahlreiche Opfer von in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallende Formen von Gewalt nicht die Staatsangehörigkeit der Vertragspartei haben, in deren Staatsgebiet die Straftat begangen worden ist. Aus diesem Grund sollte der zusätzliche staatlich finanzierte Schadenersatz auf Nichtstaatsangehörige ausgeweitet werden. Somit sehen wir unsere Forderung nach Leistungen nach dem VOG unabhängig vom Aufenthaltsstatus des Opfers oder der Rechtslage im Herkunftsland des Opfers bestätigt.

Reformvorschlag:

- Entscheidend für einen Anspruch sollte – wie beim Recht auf Prozessbegleitung – der Tatort sein und nicht der Aufenthaltsstatus.
- Die Unterstützung sollte daher unabhängig von eventuellen Ansprüchen des Herkunftslandes erfolgen. Österreich könnte sich im Regress beim jeweiligen Staat die Kosten zurückholen.

5.2. § 7a VOG – Vorläufige Verfügungen

Beim Instrument des Schmerzensgeldvorschusses ist kritisch anzumerken, dass die Voraussetzungen für die Beantragung desselben nach wie vor diffus und für potentiell Berechtigte schwer durchschaubar sind, da die Vorschussleistungen nur dann erfolgen, „wenn wahrscheinlich ist, dass der angemeldete Anspruch begründet ist“.

Reformvorschlag: Eine Anzeige wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, die vorsätzlich ist und das geforderte Strafausmaß hat, sollte anstelle der Wahrscheinlichkeit die Voraussetzung für eine Vorschussleistung bilden.

5.3. Übernahme Therapiekosten

Im Antragsformular zur Übernahme der Therapiekosten müssen die Betroffenen das Erlebte unter der Fragestellung „Welche Straftat liegt dem Ansuchen zugrunde? (Ort und Zeit der Tat und kurze Schilderung des Tatherganges) schildern. Schwer Betroffene sollten erst durch die Therapie die Stärkung erfahren, wodurch diese den Tathergang ohne Risiko einer Reviktimisierung und/oder Retraumatisierung schildern können.

Reformvorschlag: Streichung der Frage nach dem Tathergang im Antragsformular.

5.4. § 12 VOG – Übergang von Ersatzansprüchen (Regress)

Wenn auch die Gewaltschutzzentren Österreich die Rückforderung von Leistungen vom Verurteilten im Sinne einer „klaren gesellschaftlichen Sanktionierung“ als gerechtfertigt ansehen, weisen wir dennoch auf die damit verbundenen Probleme und betroffenen Opferinteressen hin.

Oftmals verzichten Anspruchsberechtigte auf Leistungen aus dem Verbrechenopfergesetz, wenn diese in Folge von den Tätern, zu dem sie in einem persönlichen Naheverhältnis stehen, zurückgefordert werden.

Reformvorschlag: Kein Regress im Falle von Straftaten, begangen durch einen zum Opfer Angehörigen, wenn das Opfer deswegen von einer Leistung nach dem VOG Abstand nehmen würde.

5.5. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach § 6a VOG

Aktuelle Rechtslage:

§ 6a Abs. 1 VOG besagt: Hilfeleistung gemäß § 2 Z 10 VOG in Form einer Pauschalentschädigung ist für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 als einmalige Geldleistung im Betrag von € 2.000,00 zu leisten; sie beträgt € 4.000,00 wenn die durch die schwere Körperverletzung verursachte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit länger als drei Monate dauert.

§ 6a Abs. 2 VOG lautet: zieht die Handlung eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) nach sich, gebührt eine einmalige Geldleistung im Betrag von € 8.000,00 und sie beträgt € 12.000,00 sofern wegen der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen ein Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegesetz besteht.

Opfer, welche infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 VOG keine schwere Körperverletzung oder eine Körperverletzung mit Dauerfolgen erlitten haben, sind nicht berechtigt eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld zu beziehen. In der Praxis ist es jedoch oft so, dass insbesondere Opfer von sexuellem Missbrauch oder Vergewaltigung (Sexualdelikten) körperliche oder psychische Schmerzen erlitten haben und Beeinträchtigungen davontragen, welche zwar im Strafverfahren nicht als schwere Körperverletzung bzw. Körperverletzung mit Dauerfolgen qualifiziert werden, aber dennoch einen massiven Schaden beim Opfer verursachen. Im Strafverfahren wird vom Gericht in solchen Fällen Schmerzensgeld zugesprochen, falls dies jedoch vom Täter nicht freiwillig bezahlt wird oder uneinbringlich ist, gibt es für das Opfer keinerlei Anspruch auf Hilfeleistung nach dem § 6a VOG. Diese gesetzliche Regelung erscheint nicht sachgemäß.

In Artikel 30 Ziffer 2 des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist die Forderung nach Gewährung einer angemessenen staatlichen Entschädigung für Opfer, welche eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit der Schaden nicht von anderer Seite ersetzt wird, festgelegt. Da in diesem Artikel explizit die (psychische) Gesundheitsschädigung in Ergänzung zur Körperverletzung genannt wird, sehen wir unsere Forderungen bestärkt. Zudem sollen diese Maßnahmen sicherstellen, dass die Entschädigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährt wird (Art. 30 Ziffer 3).

Reformvorschlag:

Alle Opfer iSd § 65 Abs. lit. a StPO hat der Gesetzgeber bereits als „schwer betroffen“ definiert und sollten daher eine Pauschalentschädigung nach § 6a VOG erhalten.

6. Einrichtung von Opferschutzgruppen in Krankenanstalten

Aufgrund des im Juli 2011 beschlossenen und mit BGBl I Nr. 69/2011 kundgemachten Gesetzes kam es im § 8e Kranken- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), der zuvor die Kinderschutzgruppen regelte, zur Erweiterung und regelt in den Absätzen 4 bis 7 nun auch die Aufgaben und Zusammensetzung der Opferschutzgruppen für volljährige Gewaltopfer.

Erfreulicherweise gelang die Implementierung der Ausführungsbestimmungen durch die Landesgesetzgeber in allen 9 Bundesländern.

Als problematisch sehen wir jedoch den Abs. 7 des § 8a KAKuG an, welcher besagt, dass von einer Opferschutzgruppe abgesehen werden kann, wenn die Kinderschutzgruppe unter Beachtung der personellen Vorgaben des Abs. 6 auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs. 5 erfüllen kann.

Sowohl bei der Kinderschutzgruppe als auch bei der Opferschutzgruppe geht es um die Früherkennung von Gewalt und die Sensibilisierung betroffener Berufsgruppen. Beide Bereiche zusammenzuziehen widerspricht jedoch jeder fachlichen Vorgehensweise. Die Arbeit mit Minderjährigen erfordert ein anderes Fachwissen als die mit Erwachsenen. Die Betroffenheit ist eine nicht zu vergleichende. Kinder werden zumeist Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch/Gewalt durch deren Eltern bzw. nahen Bezugspersonen. Ein Autoritätsverhältnis wird missbraucht bzw. ausgenutzt, die Gewaltdynamik ist eine andere als bei volljährigen Opfern. Erwachsene sind zumeist Opfer häuslicher Gewalt durch Beziehungspartner, deren Kontrollverhalten vorherrschend ist.

Sowohl die Möglichkeit, der Kinderschutzgruppe die Aufgaben der Opferschutzgruppe zu übergeben, als auch die Bildung einer Gewaltschutzgruppe widersprechen dem Sinn des § 8e Abs. 1 – 6 KAKuG. Die Vermischung führt keinesfalls zu einer Ressourcenschonung bzw. Kostenminimierung. Der konkrete Einzelfall kann nicht professionell verarbeitet werden, ein zeitlicher Mehraufwand an Arbeit ist vorprogrammiert.

Abs. 3 und 6 des KAKuG sehen eine unterschiedliche Besetzung der Gruppen vor, welche durch eine Zusammenlegung an Sinnhaftigkeit und die gesetzliche Bestimmung an Schlüssigkeit verliert. Der grundsätzlichen Idee, Synergien optimal zu nutzen und Kosten zu minimieren, wird dadurch nicht Rechnung getragen.

Arbeit mit Erwachsenen erfordert eine andere Herangehensweise bzw. Ablauf als mit Minderjährigen. Oftmals sind Kinder – direkt oder indirekt – und ein Elternteil von Gewalt betroffen. Die Positionen sind nicht zu vergleichen, Interessens- bzw. Rollenkonflikte nicht außer Acht zu lassen. Gewalt zieht psychische Folgen nach sich. Forschungsergebnisse weisen immer wieder darauf hin, welche negativen Konsequenzen sich für Kinder einstellen, die Gewalt an Bezugspersonen miterleben müssen. Dieser Umstand wird nach wie vor unterschätzt und spiegelt sich in der Praxis.

Kinder sind durch Gewalteinwirkung/Trauma verwundbarer als Erwachsene. Der Mythos vom widerstandsfähigen, resilienten Kind hält sich nach wie vor in unserer Gesellschaft. Kinder werden aber nicht als solche geboren. Das junge Gehirn ist extrem formbar und reagiert in den ersten Lebensjahren auf Erfahrung (positiv/negativ) ausgesprochen empfindlich. Kinder entwickeln Widerstandskraft als Ergebnis der Stressmuster und der Fürsorge (*Bruce D. Perry; Der Junge der wie ein Hund gehalten wurde*).

Nicht immer sind Erwachsene bereit, trotz massiver Gewalt an der Lebenssituation etwas zu ändern. In solchen Fällen ist mit Kindern und Erwachsenen unabhängig und vollkommen unterschiedlich zu arbeiten, um den Gewaltzyklus aufzubrechen.

Würde man alle von Gewalt Betroffenen in einer Gruppe zusammenführen, würde dies bedeuten, dass ProfessionistInnen aus den jeweiligen Bereichen einer Anforderung gegenüberstehen, die mangels Erfahrungswissen nicht umsetzbar sein wird.

Reformvorschlag: Streichung des § 8a Abs.7 KAKuG zur Gänze.

Anregen möchten wir, die Teilnahme an der Opferschutzgruppe durch die österreichweit eingerichteten Opferschutzeinrichtungen, konkret der Gewaltschutzzentren/ Interventionsstelle, (§ 25 Abs. 3 SPG) gesetzlich zu verankern. Seit mehr als 15 Jahren sind die Opferschutzeinrichtungen mit der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt betraut. Schulungen von Krankenhauspersonal sind Teil der Tätigkeit. Einschlägiges Fachwissen auf hohem Niveau kann zur Verfügung gestellt werden und zu rascher Problemlösung verhelfen.

Reformvorschlag: § 8e Abs. 6 KAKuG: Der Opferschutzgruppe haben jedenfalls zwei Vertreter des ärztlichen Dienstes, die bei einem entsprechenden Leistungsangebot Vertreter der Sonderfächer Unfallchirurgie sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu sein haben, anzugehören. Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind und eine Vertreterin einer Opferschutzeinrichtung gem. § 25 Abs. 3 SPG anzugehören.

7. Gerichtsorganisationsgesetz

7.1. Einführung von Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Gewalt im sozialen Nahraum (§ 26 GOG)

Das Gerichtsorganisationsgesetz wurde dahingehend erweitert, dass an größeren Gerichten Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren bei Delikten im Zusammenhang mit familiärer Gewalt unter Angehörigen nach § 72 StGB sowie ehemaligen Angehörigen eingeführt wurden.

Diese Einführung von Sonderzuständigkeiten bei den Gerichten hat sich aus der Sicht der Gewaltschutzzentren Österreich sehr bewährt. Es wäre aus diesem Grund wünschenswert, die Einführung der Sonderzuständigkeiten bei StrafrichterInnen und StaatsanwältInnen für Strafverfahren bei Delikten im Zusammenhang mit familiärer Gewalt unter Angehörigen nach § 72 StGB sowie ehemaligen Angehörigen auf alle Gerichte auszudehnen.

7.2. Die kontradiktorische Vernehmung der Opfer familiärer und sexueller Gewalt durch speziell geschulte RichterInnen und StaatsanwältInnen

Die kontradiktorische Vernehmung von Opfern familiärer und sexueller Gewalt ist für diese oft ein extrem belastendes und beängstigendes Ereignis. Oberstes Ziel sollte es sein, die Befragung schonend und professionell durchzuführen, um negative Folgen für die Betroffenen, wie zum Beispiel eine Retraumatisierung, zu verhindern.

Um dies gewährleisten zu können, sollte zumindest ein Basiswissen über psychische und physische Auswirkungen von Traumatisierungen vorhanden sein.

Artikel 15 Abs 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht dementsprechend vor, dass die Vertragsparteien für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen schaffen oder ausbauen.

Auch aus diesem Grund wäre es wünschenswert, dass RichterInnen und StaatsanwältInnen im Zuge ihrer Ausbildung eine spezielle Schulung in Hinblick auf den Umgang und die kontradiktorische Vernehmung von Opfern familiärer und sexueller Gewalt erhalten. Für bereits aktive RichterInnen und StaatsanwältInnen sollte es die Möglichkeit einer Nachschulung geben.

In keinem Fall sollte es möglich sein, dass RechtspraktikantInnen in Ausbildung die kontradiktorische Vernehmung von Opfern familiärer und sexueller Gewalt vornehmen.

Positiv zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass in § 9 Abs 2 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz festgelegt worden ist, dass der Ausbildungsdienst u.a. in einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung absolviert werden kann.

Reformvorschlag: Aus- und Fortbildungen im Bereich des Opferschutzes sollen Voraussetzung für Beförderung im Richterdienst sein.

7.3. Zuständigkeit von FamilienrichterInnen für EV gemäß § 382b, e, g EO

Es gibt Bezirksgerichte, die Gewaltschutzverfügungen nicht ausschließlich in die Zuständigkeit von FamilienrichterInnen weisen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Bearbeitung von einstweiligen Verfügungen nach § 382g EO fällt auf, dass die zuständigen ZivilrichterInnen der Bezirksgerichte dafür zu wenig komprimiert zum Einsatz kommen und daher für sie wenig Anlass und Bedarf besteht, sich näher mit den Hintergründen von Gewaltdynamik, Gewaltprävention und Opferschutz zu befassen.

Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht dementsprechend vor, dass die Vertragsparteien für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen schaffen oder ausbauen.

Reformvorschlag:

- Aufgrund der ausführlichen Expertise von FamilienrichterInnen im Zusammenhang mit dem Thema Gewalt in Beziehungen wäre die Bearbeitung von Anträgen nach § 382b, e und g EO ausschließlich in deren Zuständigkeit zu verlegen.
- Eine andere Lösung bezüglich § 382g EO könnte die Einteilung einer/s sonderzuständigen RichterIn/Richters sein.

7.4. Bildung von familienrechtlichen Senaten beim OGH²⁷

Erfreulich ist, dass mit der Geschäftsverteilung für das Jahr 2011 beim OGH eine langjährige Forderung der Gewaltschutzzentren Österreich aufgegriffen wurde. Im Zuge neu geschaffener Spezialzuständigkeiten ist der Fachsenat für die familienrechtlichen Angelegenheiten u.a. zu „Schutz vor Gewalt in Wohnungen, allgemeiner Schutz vor Gewalt, Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (vulgo: ‚Gewaltschutz-EV‘ und ‚Stalking-EV‘)“ hervorzuheben.

7.5. Einrichtung von ZeugInnenzimmern in jedem Gerichtsgebäude²⁸

Diesem Bedarf wird nach Möglichkeit bei strukturellen und baulichen Maßnahmen an den Landesgerichten Rechnung getragen. Leider wird auch bei Um- und Neubau von Landesgerichten die Einrichtung von ZeugInnenzimmern nicht eingeplant. Dies widerspricht europarechtlichen Bestimmungen und wurde mit Spargründen argumentiert. Wir sind der Ansicht, dass diese zum Opferschutz notwendige Möglichkeit unbedingt vorhanden sein muss. An den Bezirksgerichten wird die Umsetzung als schwierig eingeschätzt, wobei eine Verlegung von Verhandlungen an die entsprechend ausgestatteten Landesgerichte eine Lösung darstellen würde.

Entsprechend dem EU-Rahmenbeschluss Art. 8 Abs. 3²⁹ haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass eine Begegnung zwischen Opfern und Tätern an den Gerichtsorten vermieden wird und haben zu diesem Zweck sicherzustellen, dass an Gerichtsorten separate Warteräume für Opfer vorhanden sind.

Auch sieht Artikel 56 Abs. 1 lit g des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass der Kontakt zwischen Opfern und Tätern in den Räumlichkeiten des Gerichts soweit möglich vermieden wird.

²⁷ Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006

²⁸ Juristisches Fachforum, Tätigkeitsbericht 2006

²⁹ 2001/220/JI: Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, 32001F0220.

Reformvorschlag: In diesem Sinne sollten in jedem Gerichtsgebäude ZeugInnenzimmer eingerichtet werden, um ein Zusammentreffen mit den Beschuldigten vor dem Verhandlungssaal zu verhindern.

8. Fremdenrecht

8.1. Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

Die Beratung von Opfern mit problematischem Aufenthaltstitel stellt sich in der Praxis als äußerst schwierig dar, weil im Fall der Trennung vom Gewalttäter sehr unsicher ist, ob der Aufenthalt des Opfers in Österreich gesichert ist. Familienangehörige können zwar die Schutzbestimmungen, welche das Gewaltschutzgesetz bietet, ausschöpfen. Im Falle der Scheidung bzw. Trennung vom Zusammenführenden müssen sie jedoch vielfach befürchten, ihren Aufenthaltstitel sowie den ihrer Kinder in Österreich zu verlieren. Sie stehen daher vor der Wahl, in der Gewaltspirale zu verharren oder ihr Existenzrecht in Österreich zu verlieren.

Aktuelle Rechtslage:

Familienangehörige von EWR-Bürgern, die selbst EWR-Bürger sind

Den Angehörigen der EWR-Bürger, die selbst EWR-Bürgerinnen sind, kommt ein originäres Aufenthaltsrecht zu, wenn sie erwerbstätig sind, über ausreichend Mittel für einen privaten Aufenthalt verfügen oder einer Ausbildung nachgehen. Nur wenn keiner dieser Fälle vorliegt, wird das Aufenthaltsrecht von den EWR-Bürgern, mit denen sie zuwandern oder zu denen sie ziehen, abgeleitet. Das Aufenthaltsrecht besteht aufgrund europarechtlicher Vorschriften und muss daher in seinem Bestehen nur dokumentiert werden. Den Angehörigen wird eine Anmeldebescheinigung ausgestellt, um die sie innerhalb von vier Monaten nach ihrer Einreise bei der Aufenthaltsbehörde anzusuchen haben. Die Anmeldebescheinigung ist auszustellen, wenn ein gültiger Reisepass oder Personalausweis, der Nachweis einer aufrechten Krankenversicherung und ausreichender Unterhaltsmittel neben den in bestimmten Fällen erforderlichen Urkunden vorgelegt werden. Es werden weder die fixen Einkommenssätze nach § 293 ASVG noch ein Mindestwohnraum verlangt. Ebenso sind die EWR-Bürgerinnen vom Eingehen der Integrationsvereinbarung ausgenommen. Die Anmeldebescheinigung wird erteilt, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegt. Nach fünf Jahren Niederlassung erhalten die Angehörigen ein eigenständiges Daueraufenthaltsrecht und es wird ihnen eine „Bescheinigung des Daueraufenthalts“ ausgestellt. Familienangehörige, die selbst EWR-Bürgerinnen sind, haben einen freien Arbeitsmarktzugang (Einschränkungen bestehen allerdings für rumänische und bulgarische Staatsangehörige).

Familienangehörige von EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind

Das Aufenthaltsrecht der Angehörigen von EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind, ist unterschiedlich geregelt. Ehegattinnen von EWR-Bürger erhalten eine Aufenthaltskarte, wenn ein Krankenversicherungsschutz gegeben ist und genügend Existenzmittel zur

Verfügung stehen, ohne dass Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden (vgl. § 54 NAG). Das Recht, sich in Österreich niederzulassen, besteht bereits aufgrund ihrer Angehörigeneigenschaft und wird durch die Aufenthaltskarte nur dokumentiert. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels kommen nicht zur Anwendung. Die Aufenthaltskarte darf nur versagt werden, wenn kein Krankenversicherungsschutz gegeben ist bzw. ohne Sozialhilfeleistungen nicht genügend Existenzmittel zur Verfügung stehen. Zudem dürfen die Angehörigen keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellen. Nach fünf Jahren Niederlassung erhalten diese Angehörigen ein eigenständiges Daueraufenthaltsrecht und es ist ihnen eine „Daueraufenthaltskarte“ auszustellen. Ehegatten, Kinder (die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird, wenn sie älter sind) sowie Eltern der EWR-Bürger oder ihren Ehepartnern, wenn diesen Unterhalt gewährt wird, haben einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Beschäftigung kann schon vor Ausstellung der Aufenthaltskarte aufgenommen werden, es reicht der Nachweis der Angehörigeneigenschaft.

Lebenspartnerinnen hingegen zählen nicht zu diesem engen Angehörigenkreis (vgl. § 52 NAG). Ihnen wird eine quotenfreie „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erteilt, wenn sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 11 Abs. 2 NAG erfüllen. Diese Angehörigen müssen die Integrationsvereinbarung erfüllen und der Zusammenführende hat neben dem Nachweis der Unterhaltszahlungen jedenfalls eine Haftungserklärung abzugeben. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist diesen Personen untersagt. Die „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ wird befristet für zwölf Monate ausgestellt. Eine Zweckänderung zu einer Niederlassungsbewilligung, womit ein unbeschränktes Aufenthaltsrecht erworben wird, ist zulässig, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt werden, ein Quotenplatz vorhanden ist und eine Sicherungsbescheinigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt.

Im Fall der Ehescheidung bleibt das Aufenthaltsrecht erhalten, sofern Angehörige entweder erwerbstätig sind oder über ausreichend Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (insbesondere weil der Ehegattin wegen der Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden kann). Diese Umstände sind der Behörde unverzüglich, jedoch längstens binnen einem Monat bekannt zu geben. Es ist wohl davon auszugehen, dass ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden kann, wenn ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund im Sinne des § 27 Abs. 3 NAG vorliegt (etwa wenn die Familienangehörige Opfer von Gewalt wurde). Kann der Nachweis nicht erbracht werden, dass die Erhaltung des Aufenthaltsrechts zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, muss eine andere Voraussetzung erfüllt werden (wie etwa, dass bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet).

Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern

Die Angehörigen österreichischer Staatsbürger, die ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat nicht beansprucht haben, sind gegenüber den Angehörigen der EWR-Bürger in aller Regel deutlich schlechter gestellt. Auch bei den Angehörigen

österreichischer Staatsbürger wird zwischen Familienangehörigen und Angehörigen unterschieden (vgl. § 47 NAG). Für Ehepartnerinnen ist bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für zwölf Monate auszustellen und bei weiterem Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen zunächst um ein Jahr zu verlängern. Nach zwei Jahren Niederlassung kann der Aufenthaltstitel für drei Jahre erteilt werden, wenn die Integrationsvereinbarung erfüllt ist. Familienangehörige von Österreichern, die bereits fünf Jahre ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, ist der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen, die Integrationsvereinbarung erfüllt haben und die Ehe seit mindestens zwei Jahren aufrecht ist. Durch diesen Daueraufenthaltstitel erhalten Familienangehörige ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Wenn die Familieneigenschaft vor ihrer fünfjährigen Niederlassung endet, kann bei weiterem Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen oder wenn die Ehe aus überwiegendem Verschulden des Österreichers geschieden wird bzw. aus besonderes berücksichtigungswürdigen Gründen eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ erteilt werden.

Auch Lebenspartnerinnen österreichischer Staatsbürger können quotenfrei nach Österreich zuwandern, wenn das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachgewiesen und tatsächlich Unterhalt geleistet wird. Diese nachziehenden Angehörigen erhalten eine „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“, wenn alle allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Niederlassungsbewilligung wird für zwölf Monate erteilt und – solange die Voraussetzungen weiter vorliegen – um ein weiteres Jahr verlängert. Nach zwei Jahren Niederlassungsbewilligung kann die „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ für drei Jahre erteilt werden, wenn die Integrationsvereinbarung erfüllt ist. Nach fünf Jahren Niederlassung ist die Erteilung des Titels „Daueraufenthalt – EG“ möglich. Der zusammenführende Österreicher muss zwingend eine Haftungserklärung abgeben. Endet die Familieneigenschaft mit dem Österreicher vor Ablauf von fünf Jahren, kann nur in Ausnahmefällen ein weiteres Aufenthaltsrecht erworben werden. § 27 NAG ist nicht anwendbar. Die „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ schließt jede Erwerbstätigkeit aus. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur nach einer quotenpflichtigen Zweckänderung möglich.

Als Angehörige von Österreichern sind vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nur Ehegatten und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahres ausgenommen. Diese Familienangehörigen haben erst dann freien Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie zur Niederlassung nach dem NAG berechtigt sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ verfügen. Inhaber dieser Titel sind nur aufgrund ihrer Angehörigeneigenschaft zu Österreichern vom AuslBG ausgenommen. Die Begünstigteneigenschaft fällt etwa weg, wenn die Ehe geschieden wird. Eine zum Zeitpunkt des Wegfalls der Begünstigteneigenschaft ausgeübte Tätigkeit kann weiterhin ausgeübt werden, ohne dass Arbeitgeber nachträglich eine Beschäftigungsbewilligung beantragen müssen (§ 3 Abs. 7 AuslBG). Wenn die Begünstigteneigenschaft wegfällt und die Fremden weiterhin rechtmäßig in Österreich niedergelassen bleiben, haben diese Anspruch auf

Erteilung eines Befreiungsscheins, der zum freien Zugang zum Arbeitsmarkt berechtigt. Wenn die österreichischen Staatsbürger ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Anspruch genommen haben, können sich auch ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen auf die Freizügigkeitsrichtlinie berufen und es gelten für den ‚Arbeitsmarktzugang dieselben Regelungen wie für Angehörige von EWR-Bürger.

Der Vergleich der rechtlichen Situation zeigt, dass Angehörigen von Österreichern hinsichtlich des Kreises der nachzugsberechtigten Familienangehörigen und des Zugangs zum Arbeitsmarkt eine deutlich schlechtere Rechtsposition zukommt, als Angehörigen der EWR-Bürger bzw. solchen Österreichern, die ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat für mindestens drei Monate in Anspruch genommen haben. Dies ist jedenfalls auch europa- und verfassungsrechtlich bedenklich (*Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner* 2012, 136ff). Die Regelungen für Familienangehörige von EWR-Bürgern sind im Falle der Trennung vom Zusammenführenden restriktiver sind als wie jene für Angehörige von Drittstaatsangehörigen.

Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen

Gemäß § 27 Abs. 1 NAG haben Familienangehörige mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 8 ein formal eigenständiges Niederlassungsrecht. In den ersten fünf Jahren ihrer Niederlassung ist das Schicksal der Familienangehörigen jedoch eng mit dem des Zusammenführenden verbunden. Liegen die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mehr vor, ist dem Familienangehörigen ein Aufenthaltstitel auszustellen, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 NAG vorliegt und er sämtliche allgemeine Erteilungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 NAG erfüllt.

So muss der Fremde etwa über einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft verfügen, die für eine vergleichbare Familie als ortsüblich angesehen wird, entsprechende finanzielle Mittel in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes sowie eine Krankenversicherung nachweisen (vgl. § 11 Abs. 2 NAG).

In § 27 Abs. 2 NAG ist geregelt, dass dem Familienangehörigen trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 bis 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 ein Aufenthaltstitel auszustellen ist, dessen Aufenthaltszweck jedenfalls dem bisherigen Aufenthaltszweck entspricht, etwa bei Scheidung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft wegen überwiegenden Verschuldens des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners (Z 2) oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Z 3).

Nach Abs. 3 liegen besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Sinne des Abs. 2 Z 3 insbesondere vor, wenn

1. ...

2. der Familienangehörige Opfer von Gewalt wurde und gegen den Zusammenführenden eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder 382e EO erlassen wurde oder
3. der Verlust des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden die Folge einer fremdenpolizeilichen Maßnahme war, die auf Grund der rechtskräftigen Verurteilung des Zusammenführenden wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gesetzt wurde.

Nach § 27 Abs. 4 NAG hat der Familienangehörige den Wegfall der Familieneigenschaft der Behörde unverzüglich, längstens jedoch binnen einem Monat, bekannt zu geben. Bei Verletzung der Mitteilungsfrist droht gemäß § 77 Abs. 1 Z 5 eine entsprechende Verwaltungsstrafe NAG. Diese Bestimmung ist vielen Betroffenen nicht bekannt bzw. wird die Frist in Ausnahmesituationen wie Trennung, Betroffenheit von Gewalt, Scheidung etc. leicht übersehen.

Auch wenn Familienangehörige zwar formal ein eigenständiges Aufenthaltsrecht haben, ist es äußerst unsicher, welche Auswirkungen eine Scheidung auf das Aufenthaltsrecht gewaltbetroffener Familienangehöriger hat. Viele Ehen werden – schon aus Kostengründen und um sich möglichst rasch aus der Gewaltbeziehung zu lösen oder da das anzuwendende Recht eine Scheidung aus Verschulden nicht kennt – einvernehmlich gelöst. Daher sollte es auch bei der einvernehmlichen Scheidung, unter Vorlage eines entsprechenden Berichtes einer Beratungseinrichtung beispielsweise, möglich sein, dass der Familienangehörige trotz Ermangelung einer Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs 2 NAG seinen Aufenthaltstitel nicht verliert.

§ 27 NAG wird von den Bezirkshauptmannschaften als zuständige erstinstanzliche Behörde sehr unterschiedlich und vor allem restriktiv gehandhabt. Ob die Behörde einen Sachverhalt als besonders berücksichtigungswürdigen Grund wertet, ist aufgrund des weiten Interpretations- und Ermessensspielraum sehr unsicher.

Dem Gesetzeswortlaut („insbesondere“) ist zu entnehmen, dass es sich bei § 27 Abs 3 NAG um eine demonstrative Aufzählung handelt. Den Erläuterungen (RV 952 Blg NR XXII. GP 131) ist zu entnehmen, dass die Behörde im konkreten Einzelfall noch andere schwerwiegende Sachverhalte als besonders berücksichtigungswürdige Gründe qualifizieren kann, die das Weiterbestehen des Aufenthaltsrechts der betroffenen Familienangehörigen ermöglichen. Nach *Schumacher/Peyrl/Neugeschwendtner* (Fremdenrecht 2012, 186) können auch eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot gemäß § 38a SPG, eine Anzeigenerstattung bei der Sicherheitsbehörde, ein Aufenthalt in einem Frauenhaus, eine Bestätigung eines Arztes oder einer Beratungseinrichtung, der Bericht durch die Jugendwohlfahrt etc., welche die prekäre Situation von Gewaltopfer darstellen, als Nachweise für häusliche Gewalt durch den Zusammenführenden genügen und insofern einen besonders berücksichtigungswürdigen Grund darstellen.

Wenn der Zusammenführende seine Niederlassungsbewilligung aufgrund einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme der Fremdenpolizei nach einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung verliert und dies auch zum Verlust des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen führt, würde dies eine „Sippenhaftung“ oder „Kollektivstrafe“ für unbeteiligte Familienmitglieder darstellen (vgl. Erläuterungen zu RV 952 Blg NR XXII. GP 131). Die Familienangehörigen sollen nicht aufgrund ihrer familiären Bindung zum straffällig gewordenen Zusammenführenden ebenfalls das Aufenthaltsrecht verlieren. Die verpflichtende Ausweisung auch der Familienangehörigen könnte deren effektiven Schutz vor Gewalt durch den Zusammenführenden entgegenstehen. Durch diese Regelung soll auch im Niederlassungsrecht ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung von Gewalt in der Familie geleistet werden und auch das Weiterbestehen des Familienverbandes der betroffenen Familienangehörigen in Österreich gewährleisten.

Offen lässt das Gesetz wie vorzugehen ist, wenn auch bei späteren Verlängerungsanträgen des gewaltbetroffenen Familienangehörigen die Erteilungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden können. *Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner* (Fremdenrecht 2012, 187) gehen davon aus, dass die humanitären Umstände auch bei Verlängerungsanträgen zu berücksichtigen sind. In der Praxis wird meist höchstens ein Jahr vom Nachweis der ortsüblichen Wohnung, des entsprechenden Mindesteinkommens und einer Krankenversicherung abgesehen. Wird die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen verlangt wird, ist unsicher, welche Mittel etwa bei der Berechnung des notwendigen Einkommens berücksichtigt werden, ob die Unterkunft als ortsüblich betrachtet wird, etc. Der Informationsbroschüre über die Unterhaltsberechnung im NAG (BM.I 1.1.2013, 18) lässt sich etwa entnehmen, dass nur tatsächlich geleistete Unterhaltsleistungen dem Einkommen zugerechnet werden. Der vereinbarte Unterhalt wird nicht berücksichtigt, so dass ein mögliches Risiko, dass der Unterhaltsverpflichtete den Unterhalt nicht leistet, beim Gewaltopfer liegt.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist abhängig vom Aufenthaltstitel. Nicht jeder Aufenthaltstitel gewährt freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Dies bedeutet für viele Opfer eine zusätzliche Hürde bei der Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen. Familienangehörige von Personen mit einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und einer „Blauen Karte EU“ kann eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ erteilt werden, wenn die Angehörigen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen. Familienangehörige von Zusammenführenden, die über eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ oder einem Titel „Daueraufenthalt EG“ verfügen, erhalten ebenso eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“. Die Inhaber einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ benötigen zur Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit keine Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Voraussetzung dafür ist, dass ein Quotenplatz in der Familiennachzugsquote vorhanden ist und die Angehörigen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Nach dreijähriger Wartezeit auf einen Quotenplatz entfällt die Quotenpflicht. Familienangehörige von Personen mit einer „Niederlassungsbewilligung“ bzw. einer „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“ erhalten auch eine „Niederlassungsbewilligung“. Voraussetzung dafür ist auch, dass ein Quotenplatz

in der Familiennachzugsquote vorhanden ist und die Angehörigen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Die Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung ist möglich mit einer Berechtigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (§§ 4ff AuslBG). Die Beschäftigungsbewilligung wird nicht der Ausländerin selbst, sondern dem/der ArbeitgeberIn erteilt. Die Bewilligung ist von einer Prüfung des Arbeitsmarktes und Höchstzahlen abhängig. § 1 Z 10 der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung sieht vor, dass Opfer häuslicher Gewalt trotz Ausschöpfung der Bundeshöchstzahlen eine Beschäftigungsbewilligung erhalten können. Diese muss der potentielle Arbeitgeber beantragen und wird nur nach einer Arbeitsmarktprüfung erteilt. Opfer häuslicher Gewalt sind von dieser Arbeitsmarktprüfung nicht ausgenommen. Die Beschäftigungsbewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn für die ausgeschriebene Stelle kein Inländer oder ein bereits in den Arbeitsmarkt integrierter Ausländer zur Verfügung steht.

Familienangehörige der Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung haben ein vom Bestehen der Aufenthaltsbewilligung des Zusammenführenden abgeleitetes Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsbewilligung – Familieneigenschaft). Werden die familiären Bande aufgelöst, wird die Aufenthaltsbewilligung „gegenstandslos“ (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012, 189). Die Familienangehörigen von Personen mit Aufenthaltsbewilligung haben keine Möglichkeit, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu erlangen, es sei denn, sie erfüllen aus Eigenem einen Aufenthaltzweck. Ob Familienangehörige von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen können, lässt das AuslBG und das NAG offen (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2013, 298). Aus Behördensicht wird die Auffassung vertreten, dass die Aufnahme einer Beschäftigung für diese Personengruppe nicht zulässig ist (ausgenommen Familienangehörige von Personen, die eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben).

Opfer häuslicher Gewalt sollte – unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel – der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden.

Die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird (2163 d. B. XXIV. GP) sieht u. a. vor, dass ab 01.01.2014 Ausländer mit einer „Niederlassungsbewilligung“ bzw. einer „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger“ bei Vorliegen bestimmter Kriterien eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang erhalten sollen. Dementsprechend ist auch vorgesehen, die Arbeitserlaubnis und den Befreiungsschein abzuschaffen. Die Beschäftigungsbewilligung soll künftig für das gesamte Bundesgebiet gelten. Auch die bisherige Bundeshöchstzahl, bis zu jener Beschäftigungsbewilligungen vergeben werden können, soll entfallen.

Besonderer Schutz bzw. Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz

In § 69a Abs. 1 Z 3 NAG ist geregelt, dass einem Opfer von Gewalt in der Familie eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz zu erteilen ist, auch wenn das Opfer bisher über kein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügte bzw. sich nicht rechtmäßig im Land aufhält und die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 nicht erfüllt. Dies unter der Voraussetzung, dass der Drittstaatsangehörige, der im Bundesgebiet nicht rechtmäßig aufhältig oder nicht niedergelassen ist, Opfer von Gewalt wurde, eine einstweilige Verfügung nach §§ 382b oder

382e EO erlassen wurde oder erlassen hätte werden können und der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, dass die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist. § 69a Abs 1 Z 3 NAG ist sehr eng gefasst. Auch andere Nachweise dafür, dass der Drittstaatsangehörige von Gewalt betroffen ist, sollten möglich sein. So weisen etwa die Erlassung bzw. mögliche Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382g EO oder die Anordnung einer Wegweisung bzw. eines Betretungsverbot nach § 38a SPG eindeutig auf eine Gefährdung hin und sollten als Nachweise jedenfalls genügen. Als zusätzliche „Hürde“ ist vorgesehen, dass das Opfer glaubhaft macht, dass die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist. Indem die Beurteilung, ob dem Betroffenen die Glaubhaftmachung gelungen ist, dem Ermessen der Behörde obliegt, bedeutet es für den Betroffenen eine zusätzliche Unsicherheit, wie dies von der Behörde gehandhabt wird. In § 41a Abs 3 NAG ist geregelt, dass Drittstaatsangehörige, die bereits mindestens zwölf Monate über eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz gemäß § 69a NAG verfügen, unter bestimmten Voraussetzungen den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ erlangen können. Dies trägt dazu bei, dass Opfer sich nachhaltig aus der Gewaltbeziehung lösen können.

§ 69a Abs 2 NAG sieht vor, dass Anträge auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz der Erlassung und Durchführung fremdenpolizeilicher Maßnahmen nicht entgegenstehen und daher in fremdenpolizeilichen Verfahren keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Ab 01.01.2014 findet sich diese Regelung in § 57 AsylG als „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“. Positiv zu erwähnen gilt es, dass die Geltungsdauer dieser „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ künftig einheitlich zwölf Monate beträgt und damit mehr Schutz bieten wird.

Erschwerter Zugang zu Sozialleistungen

Aufgrund des erschwerten Zugangs zum Arbeitsmarkt ist es gewaltbetroffenen Frauen vielfach nicht möglich, ihre Existenz durch eine Erwerbstätigkeit zu sichern. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe können nur jene Migrantinnen beanspruchen, die bisher im erforderlichen Ausmaß einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind und darüber hinaus entsprechende Voraussetzungen erfüllen. Jenen Migrantinnen, welche dies nicht nachweisen können – dies kann auch aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen sein – stehen diese Leistungen nicht zu. Auch der Zugang zu Sozialleistungen ist Migrantinnen erschwert. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung etwa kann ohne Gefährdung des Aufenthaltstitels erst bei einem Daueraufenthalt bzw. nach einer Aufenthaltsverfestigung (nach achtjähriger ununterbrochener rechtmäßiger Niederlassung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen nach fünfjähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Niederlassung) bezogen werden. Unterhaltsvorschuss wird vom Staat dann gewährt, wenn die Kinder ÖsterreicherInnen, EU-/EWR-BürgerInnen, türkische Staatsangehörige oder staatenlos sind. Auch die Gewährung von Wohnbeihilfe ist an einen legalen Aufenthalt und an eine bestimmte Aufenthaltsdauer in Österreich geknüpft. Gewaltopfer mit problematischen Aufenthaltstiteln fallen vielfach durch „die Weitmaschigkeit

des sozialen Netzes“ (*Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg.)*, Migration von Frauen und strukturelle Gewalt 2003, 69ff).

Folgende Vorschläge entsprechen auch dem Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, welches in Art 59 Z 1 vorsieht, dass die Vertragsparteien sicherstellen, dass ein Opfer, dessen Aufenthaltsstatus von dem seines Partners abhängt, im Fall der Auflösung der Ehe bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag einen eigenständigen Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe erhält. In Art 59 Z 2 dieses Übereinkommens ist geregelt, dass die Vertragsparteien unter bestimmten Voraussetzungen einen verlängerbaren Aufenthaltstitel zu erteilen haben.

Reformvorschlag:

- Angleichung der Regelungen für Familienangehörige von EWR-Bürger im Falle der Trennung vom Zusammenführenden an jene für Angehörige von Drittstaatsangehörigen.
- Gleichstellung der Familienangehörigen von Österreichern mit den Angehörigen von EWR-Bürgern bzw. solchen Österreichern, die ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht in Anspruch genommen haben hinsichtlich des Kreises der nachzugsberechtigten Familienangehörigen, der Erfüllung der Voraussetzungen für die Niederlassung sowie insbesondere des Zugangs zum Arbeitsmarkt, indem ihnen freien Arbeitsmarktzugang eingeräumt wird.
- § 27 Abs. 3 NAG sollte um weitere berücksichtigungswürdige Gründe erweitert werden. Solche besonders berücksichtigungswürdigen Gründe könnten etwa sein:
 - Anordnung einer Wegweisung bzw. eines Betretungsverbot nach § 38a SPG durch die Sicherheitsbehörden
 - Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382g EO
 - Verurteilung oder Diversion wegen einer strafbaren Handlung des Zusammenführenden gegen ein Familienmitglied
 - Bericht der Jugendwohlfahrt oder einer Beratungseinrichtung als Nachweis für häusliche Gewalt durch den Zusammenführenden
 - Gegen den Zusammenführenden hätte eine einstweilige Verfügung gemäß den §§ 382b, 382e oder 382g EO erlassen werden können (nach dem Vorbild des § 69a Abs. 1 Z 3 NAG)udgl.
Zumindest sollten die Erläuterungen um eine demonstrative Aufzählung mit derartigen Beispielen ergänzt werden.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 27 NAG auch auf Angehörige von Österreichern mit einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“.

- Auch die einvernehmliche Eheauflösung sollte gemeinsam mit einem Bericht einer Beratungseinrichtung über häusliche Gewalt etc. dazu führen, dass das Aufenthaltsrecht des Opfers erhalten bleibt.
- § 27 Abs. 4 NAG sollte abgeschafft bzw. zumindest durch eine Ausdehnung der Frist entschärft werden.
- Dass auch bei späteren Verlängerungsanträgen die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden müssen, sollte gesetzlich geregelt werden und insofern Rechtssicherheit geschaffen werden. Es sollte jedenfalls klargestellt werden, dass der Familienangehörige die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen muss und der Meinung von *Schumacher/Peyrl* (Fremdenrecht 2012, 187) gefolgt werden, dass die humanitären Umstände auch in diesem Fall zu berücksichtigen sind. Jedenfalls sollte das Risiko, dass der Unterhaltsverpflichtete den Unterhalt nicht leistet, nicht beim Gewaltopfer liegen und daher sollte der vereinbarte Unterhalt bei der Berechnung des Einkommens Berücksichtigung finden.
- Der unbeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt sollte für Gewaltopfer gesetzlich verankert werden. Dies unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel und ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen, indem Gewaltopfer etwa ein Anspruch auf eine „Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ eingeräumt wird, um ihnen einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt nach § 17 Abs. 1 Z 1 AuslBG zu ermöglichen. Da geplant ist, die Rechtslage ab 01.01.2014 zu ändern, wird auf die Stellungnahme der Gewaltschutzzentren Österreichs zum Begutachtungsentwurf verwiesen:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00449/index.shtml
 Eine Stellungnahme der Gewaltschutzzentren Österreichs zum Begutachtungsentwurf mit den dazu korrespondierenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen ist unter
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00447/index.shtml zu finden.
- § 69a Abs. 1 Z 3 NAG sollte um eine demonstrative Aufzählung erweitert werden bzw. sollte durch die Einführung des Begriffes „insbesondere“ auch andere Nachweise für Gewalt ermöglicht werden:
 - Eine einstweilige Verfügung nach § 382g EO wurde erlassen oder hätte erlassen werden können
 - Anordnung einer Wegweisung bzw. eines Betretungsverbotes nach § 382a SPG durch die Sicherheitsbehörden
 - Bestätigung einer Beratungseinrichtung als Nachweis für häusliche Gewalt udgl.
- Der Bezirkshauptmannschaft sollte nur die Beurteilung obliegen, ob eine einstweilige Verfügung nach den §§ 382b, 382e oder 382g EO erlassen werden hätte können. In den anderen Fällen (wenn eine einstweilige Verfügung erlassen wurde, eine

Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot angeordnet wurde, etc.), sollte eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen sein. Von der Glaubhaftmachung, dass die Aufenthaltsbewilligung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist, sollte als Voraussetzung abgesehen werden.

- Die demonstrative Aufzählung in § 69a Abs. 1 Z 2 NAG sollte ausgedehnt werden auf Opfer weiterer Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit sowie gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, um auch diesen den besonderen Schutz zu bieten.
- Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz sollte zumindest aufschiebende Wirkung zukommen (vgl. § 69a Abs. 2 NAG).

8.2. Asylrecht

Eine Person gilt als Flüchtling, wenn sie sich aus wohlbegründeter Furcht vor aktueller und individueller Verfolgung, die grundsätzlich von staatlicher Seite ausgeht und eine bestimmte Intensität aufweist, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Heimatlandes befindet und sie sich nicht unter den Schutz des Heimatlandes stellen kann. Die betreffende Person hat alle diese Umstände glaubhaft zu machen und es dürfen keine Asylausschluss- oder Endigungsgründe vorliegen (vgl. Art 1 Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention). Damit Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, als Flüchtlinge anerkannt werden, ist der Blick auf den Zusammenhang zwischen frauenspezifischer Diskriminierung und häuslicher Gewalt zu richten. Diese Sichtweise wird durch eine gendersensible Betrachtungsweise ermöglicht. Der internationale Menschenrechtsschutz (die Schutzpflichtenjudikatur des CEDAW-Komitees, des CAT, des Menschenrechtsausschusses und des EGMR) bietet Bewertungsmaßstäbe für frauenspezifische Diskriminierung im staatlichen Schutzverhalten (vgl. dazu *Wildt*, Frauen im Asylrecht 2010, 217). Der EGMR sowie die Staatenpraxis legen die EMRK anhand der Frauenrechtskonvention und des frauenspezifischen Menschenrechtsschutzes gendersensibel aus und sehen mangelhaften Gewaltschutz als frauendiskriminierend an. Die Prüfkriterien sind die de facto fehlende Gleichstellung, die weite Verbreitung häuslicher Gewalt gegen Frauen und die fehlende Effektivität des staatlichen Schutzes (vgl. dazu *Wildt*, Frauen im Asylrecht 2010, 217). Diese Betrachtungsweise ermöglicht es, im Fall von häuslicher Gewalt das Geschlecht als Verfolgungsgrund zu sehen und die betroffenen Frauen als Flüchtlinge anzuerkennen (vgl. dazu *Wildt*, Frauen im Asylrecht 2010, 217). Von der österreichischen Asylrechtsprechung wird häusliche Gewalt nur in Einzelfällen als Verfolgungsgrund anerkannt.

Folgende Anregung entspricht auch dem Art 60 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, nach welchem die Vertragsparteien sicherzustellen haben, dass die Verfolgungsgründe

geschlechtersensibel ausgelegt werden und Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung anerkannt wird.

Reformvorschlag: Die österreichische Asylrechtsprechung sollte sich daher verstärkt an der gendersensiblen Auslegung der Fluchtgründe durch den internationalen Menschenrechtsschutz orientieren, die Kriterien der EGMR-Judikatur und der Staatenpraxis berücksichtigen und Frauen als Betroffene häuslicher Gewalt den Flüchtlingsstatus zuerkennen.

9. Änderungsvorschläge LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Die folgenden Änderungsvorschläge wurden von LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels erarbeitet:

9.1. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Aufenthalt für EU-Bürgerinnen

§ 51(1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

(...)

Für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie während ihres Aufenthaltes weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen,

Problembenennung: Mit 1.1.2011 wurde im § 51 NAG der Zusatz der Ausgleichszulagen hinzugefügt. Somit ist es jetzt rechtlich unmöglich, dass Betroffene des Frauenhandels aus EU Ländern in Österreich eine Anmeldebescheinigung bekommen können. Ohne dieser Anmeldebescheinigung ist es unmöglich Zugang zu Sozialleistungen zu erhalten auch die Krankenversicherung ist ausgeschlossen. Insofern wurden keine Regelungen im umfassenden Opferschutz geschaffen, die alle Betroffenen den gleichen Zugang gewährleisten.

Reformvorschlag: Empfohlen werden die Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz insofern zu überprüfen, als das der Opferschutz auch von EU Bürgerinnen wieder gewährleistet werden kann und sie sich zu ihrer Sicherheit in Österreich aufhalten können und sie daher eine Anmeldebescheinigung erlangen können.

Aufenthalt für Opfer nach §69a (1) NAG

§ 69a. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs 1 Z 3 bis 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 von Amts wegen oder auf begründeten Antrag der bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen ist, eine Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz zu erteilen:

1. (...)

2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel;

3. (...)

(2) ...

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 2 ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein Strafverfahren nicht begonnen wurde oder zivilrechtlichen Ansprüche nicht geltend gemacht wurden. Eine Aufenthaltsbewilligung gemäß Abs. 1 Z 2 ist mindestens für sechs Monate zu erteilen; die Behörde hat binnen sechs Wochen zu entscheiden.

Problembenennung: Der Bestimmung § 69a NAG „Besonderer Schutz“ muss vorausgeschickt werden, dass die Basis, dass Menschen ein Aufenthaltsrecht in Anspruch nehmen können, ist, dass sie von den zuständigen Behörden als solche erkannt werden. Diese Identifizierung gehandelter Personen setzt eine entsprechende Schulung der zuständigen Personen und Behörden in einer gender- und kultursensitiven Weise voraus.

Der Aufenthalt ist weiterhin an die Bereitschaft oder Fähigkeit des Opfers gebunden, im Strafverfahren als ZeugInnen gegen den/ die Menschenhändler auszusagen.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die konditionale Verbindung von „Aussage“ und „Aufenthalt“ in Strafverfahren als Argument verwendet wird, um die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen zu untergraben.

Der Aufenthalt ist auf die Gewährleistung von Strafverfolgung oder die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen reduziert.

Weiters besteht keine aufschiebende Wirkung: dies führt in der Realität dazu, dass betroffene Frauen einen Antrag stellen, dann aber in Schubhaft genommen werden. Dies trägt extrem zur Verhinderung der Stabilisierung bei.

Problemdarstellung: Hier stellt sich die Frage, wie dies den internationalen Verpflichtungen widerspricht. Der Verpflichtung der Europaratskonvention, Bedenkzeit und Aufenthalt zu gewährleisten wird damit nicht nachgekommen. Konkret heißt das, dass eine Ausweisung von der Fremdenpolizei gemacht werden kann, obwohl ein Antrag nach §69a (2) NAG läuft.

Reformvorschlag:

1. Empfohlen wird, dass bis zur Entscheidung über den Antrag ein faktischer Abschiebeschutz besteht. Auch diese Personengruppe darf Rechtssicherheit während des Verfahrens erwarten. Dieser ist im vorliegenden Text nicht festgehalten. Deshalb wird empfohlen, die Erholungs- und Bedenkzeit, dessen Erteilung derzeit im Wege eines Erlasses³⁰ festgelegt ist, im Zuge der Änderung in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz durch eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen. Die Erholungs- und Bedenkzeit wird auch in Art. 6 RL 2004/81³¹ festgelegt und auch der EU-ExpertInnenbericht 2004, S.105ff empfiehlt eine mindestens dreimonatige Stabilisierungszeit. Diese Stabilisierungszeit muss bis zur Ausstellung des Aufenthaltes verlängerbar sein.

Das von Österreich ratifizierte Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel legt im Artikel 14 über Aufenthaltstitel fest, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen nicht nur dann möglich sein soll, „wenn das Opfer mit den Behörden kooperiert oder zivilrechtliche Ansprüche gegen den/die Händler geltend macht, sondern auch unanhängig davon, ob individuelle Gründe geltend gemacht werden, wobei hier der Schutzbedürftigkeit des Opfers eine große Bedeutung zukommt.“³²

Weiters wurde im Österreichischen Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels des Jahres 2008 festgehalten:

„Wenn festgestellt wurde, dass es sich um Opfer des Menschenhandels handelt, können für diese Personen (und unter Umständen auch für Kinder dieser Personen) Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen von mindestens 6 Monaten Gültigkeitsdauer gewährt werden, wenn es die persönliche Situation des Opfers erforderlich macht, auch unabhängig davon ob die Bereitschaft besteht, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.“

Ebenfalls wird in der Stellungnahme der EU-ExpertInnengruppe von 2009³³ empfohlen, dass der Aufenthalt unabhängig von der Beteiligung an der Strafverfolgung ausgesprochen werden soll, da nur dies den Schutz der Opfer garantiert.

2. Auch um für Opfer eine Rechtssicherheit zu schaffen, empfehlen wir den vorliegenden Text insofern zu ergänzen, dass ein Aufenthaltstitel auch zum Schutz und zur Sicherheit für Opfer erteilt werden kann und dazu die Expertise einer Opferschutzeinrichtung zugezogen wird und der Antrag auf jeden Fall eine aufschiebende Wirkung haben muss.

Rot-Weiß-Rot-Karte:

In §41a NAG sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassung geregelt. §41a NAG ermöglicht betroffenen Frauen um zu steigen, wenn sie über einen Aufenthalt nach §69a NAG über 3 Jahre verfügt haben.

³⁰ BMI-FW1700/0090-III/4/05.

³¹ Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren

³² Österreichische Erläuterungen zum Übereinkommen des Europarats, para. 180ff.

³³ EU-ExpertInnengruppe, Stellungnahme vom 16.06.2009, Absatz 13, Seite 4.

Das Umsteigen nach einem Jahr ist nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen für §69a NAG noch zutreffen – laufendes Verfahren – und die Integrationsvereinbarung erfüllt wird.

Problembenennung: In der jetzigen Form des Gesetzes wird davon ausgegangen, dass die Gefährdung nur bei einem laufenden Strafverfahren ist: Doch zeigt die Praxis, dass die Gefährdung ab dem Zeitpunkt gegeben ist, sobald eine Frau einer Behörde etwas mitteilt und sich weigert weiter zu arbeiten, was ja meist der Mitteilung an eine Behörde vorausgeht. Weiteres ist sie gefährdet, wenn sie als Opfer aussagt, über die Dauer des Prozesses hinaus. Da es sich um ein internationales Verbrechen handelt, sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht alle TäterInnen in Haft und gerade die sinnen auf Rache oder aber auch „Klarstellungen“, um hier Präzedenzfälle zu verhindern. Den Frauen, die sich erfolgreich dem Einflussbereich der TäterInnen entziehen gefährden die Struktur der organisierten Kriminalität und können Vorbilder für andere Frauen sein.

Die Sicherheitsgefährdung von Betroffenen ist aber mit der Haft von einzelnen TäterInnen nicht gewährleistet, daher ist im Besonderen bei der Aussage gegen TäterInnen über das Verfahren hinaus Sicherheit zu gewährleisten. Traumatisierte können kaum im Laufe eines Jahres die Hürden des Arbeitsmarktes bewältigen.

3. Daher wird weiters empfohlen, die Gefährdung der Sicherheit der Betroffenen auch nach dem Verfahren in die Erteilungsgründe einzubeziehen.

9.2. Strafgesetzbuch

Aktuelle Rechtslage: Die derzeit geltende Rechtslage sieht keine Qualifizierung in den Delikten §104a und 217 StGB vor.

Problembeschreibung: Opfer können Ansprüche insbesondere aus den erlittenen psychischen Folgen nicht geltend machen, da aufgrund der nicht bestehenden Qualifikation die Einholung eines Gutachtens seitens des Strafgerichtes nicht vorgesehen ist. Erst in einem weiteren Zivilverfahren könnten die Opfer auf eigenes Kostenrisiko ein solches Gutachten beantragen.

Reformvorschlag: Aufgrund der Ergebnisse der Fallanalyse wird empfohlen, dass die Delikte „Menschenhandel“ gemäß § 104a StGB sowie „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ gemäß § 217 StGB in der Art umformuliert werden, dass diese einen Qualifikationstatbestand erhalten: Opfer dieser Straftaten erleiden regelmäßig massive Körperverletzungen oder psychische Folgeschäden, was dazu führt, dass sie den TäterInnen umso mehr ausgeliefert sind und diese daher mit den Opfern umso mehr Profit erzielen.

9.3. Schadenersatz

Aktuelle Rechtslage: Über die Privatbeteiligung einer Betroffenen von Frauenhandel am Strafverfahren besteht die Möglichkeit bereits im Strafverfahren Schadenersatz zugesprochen zu bekommen. Die Betroffene kann mit ihrem Anspruch vom Richter auch ganz oder teilweise auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

Problembenennung: Im günstigeren Fall spricht ein Richter im Strafverfahren bereits einen gewissen Betrag an Schadenersatz zu. Leider hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die betroffenen Opfer diesen Schadenersatz vom Täter kaum jemals real erhalten. Dies liegt daran, dass dieser zugesprochene Schadenersatz, so gering er auch im Vergleich zum erlittenen Trauma sein mag, kaum vom Täter freiwillig bezahlt wird und meist uneinbringlich ist (Haft des Täters, Ausweisung danach, keine geregelte Berufstätigkeit des Täters,...). Abgesehen davon, dauert in etlichen Fällen das Strafverfahren jahrelang, so dass das von der Betroffenen oft dringend benötigte Geld viel zu spät zugesprochen würde. Auch ist es für die Glaubwürdigkeit der Opfer / Zeuginnen im Strafverfahren nicht immer günstig, den eigentlich real entstandenen Schaden einzufordern, da die gegnerischen Anwälte solche Forderungen fast immer nützen, um die Aussagen der Opfer als Versuch der Erlangung eines finanziellen Gewinns zu deuten und somit zu entkräften, was aufgrund der oft schwierigen Beweislage – Aussage gegen Aussage – für die Betroffene durchaus riskant ist. Verweist der Richter das Opfer mit seinen Ansprüchen überhaupt auf den Zivilrechtsweg, hat dieses auch noch das teilweise beträchtliche Prozesskostenrisiko zu tragen, was aufgrund der finanziellen Notlage nahezu aller Betroffenen von Frauenhandel nicht ratsam ist.

Reformvorschlag: Wir schlagen die Schaffung eines Fonds für die Entschädigung von Opfern, deren Täter nicht zahlungsfähig sind, vor. Analog zum Unterhaltsvorschussgesetz (Vorstreckung des Unterhaltes für Kinder durch Beschluss des Oberlandesgerichtes, wenn Ehegatte Unterhalt verweigert) oder analog zu Artikel 15 Absatz 4 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel könnte dieser Fonds aus konfisziertem Vermögen von Tätern gespeist werden und regresspflichtig sein. Weitere Reformvorschläge oder erwarten wir uns aus der Studie, die von Com.pact durchgeführt wird und hoffen sie aufnehmen zu können.

9.4. Versicherung

Aktuelle Rechtslage: EU Bürgerinnen, die sich rechtmäßig im Lande aufhalten können, sind seit 1.1.2006 für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung dazu verpflichtet, bei einem über den Zeitraum von drei Monaten hinausgehenden Aufenthalt eine Krankenversicherung (neben der Unterkunft und Verpflegung) nachzuweisen. Wie auch schon für den Aufenthalt aus humanitären Gründen muss ebenso Verpflegung und Unterkunft durch die Betreuung von LEFÖ-IBF gesichert sein.

Problembenennung: Die Abhängigkeit der Betroffenen von Frauenhandel von der Sicherstellung einer medizinischen Versorgung durch LEFÖ-IBF ist insofern problematisch,

als hier keine freie Arztwahl möglich ist, was insbesondere für traumatisierte Personen wichtig wäre. Ohnehin haben Betroffene des Frauenhandels durch das an ihnen begangene Verbrechen eine Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte erlitten – eine Abhängigkeit von einer Versorgung muss unter diesem Aspekt besonders kritisch gesehen werden, vor allem auch in einem Bereich, der das Recht auf körperliche Selbstbestimmung berührt.

Für LEFÖ-IBF bedeutet die Aufrechterhaltung und Pflege des ÄrztInnennetzwerkes, auch in Kooperation mit der Organisation AMBER einen beträchtlichen und ressourcenintensiven Aufwand. Es entstehen auch immer wieder Probleme aus der Tatsache, dass kostenlos von ÄrztInnen zugestandene Leistungen nicht immer denselben Umfang haben, wie bezahlte.

Reformvorschlag: Betroffene Frauen – EU-Bürgerinnen – sollen unabhängig von der Anmeldebescheinigung einen Zugang zur Mindestsicherung und damit auch zur Krankenversicherung erhalten. Dieser Zugang könnte an das von uns vorgeschlagene Modell einer Erholungs- und Bedenkzeit geknüpft werden.

9.5. Verbrechenopfergesetz

Aktuelle Rechtslage: Ansprüche nach dem VOG können nur dann gestellt werden, wenn das Opfer zum Zeitpunkt der Tat legal im Lande aufhältig war. Ist das Opfer eine EU-Bürgerin, muss geklärt werden, ob gemäß der rechtlichen Lage im Herkunftsland ein Anspruch besteht und Ansprüche abgedeckt werden können oder nicht. Nur wenn dies nicht der Fall ist, werden in/von Österreich Leistungen gewährt. Die Erfahrung zeigt, dass die jeweiligen Bestimmungen in den Herkunftsländern sehr unterschiedlich sind. Wenn im Herkunftsland keine Ansprüche gezahlt werden, – und zum Beispiel in Bulgarien das rechtskräftige Urteil abgewartet werden muss, bis der Antrag gestellt werden kann.

Problembenennung: Betroffene von Frauenhandel, die zum Zeitpunkt der Tat nicht legal in Österreich aufhältig waren, sind davon ausgenommen. Dies bedeutet, dass nicht der Opferstatus im Zentrum des Gesetzes steht, sondern der Aufenthaltsstatus. Neue EU-Bürgerinnen, die nach dem 1.5.2004 bzw. nach dem 1.1.2007 zum Opfer einer Straftat wurden, sind grundsätzlich zu Leistungen nach dem VOG berechtigt. Inzwischen wurde bei manchen EU Ländern geklärt, dass sie keine Kosten für Verbrechenopfer, die im Ausland stattgefunden haben, übernehmen. Bei Ländern, die Teile der Kosten übernehmen, muss weiterhin individuelle je nach Fall und die Betroffene selbst klären, ob und was gezahlt wird. Die Betroffenen haben die jeweilig notwendigen Übersetzungskosten selbst zu tragen. Wenn zum Beispiel mit einer Therapie nicht gewartet werden kann, bis diese Ansprüche geklärt sind, muss diese vorfinanziert werden. Rechnungen für etwaige Krankenhausaufenthalte werden den Betroffenen gestellt.

Reformvorschlag: Das Verbrechenopfergesetz soll nicht an den Aufenthaltsstatus eines Opfers gebunden sein, sondern an den Tatort. Im Falle von EU-Bürgerinnen sollen Leistungen aus dem Verbrechenopfergesetz ebenfalls vorerst gewährt werden. Eventuell

kann dann von der Behörde der Versuch unternommen werden, die Kosten vom Herkunftsstaat des Opfers zurückerstattet zu bekommen. Das Opfer selbst soll mit diesbezüglichen zusätzlichen Amtswegen nicht belastet werden.

9.6. Strafprozessordnung

Personen, die Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft (oder Organhandel) sind, haben nach dem Wortlaut der §§ 65 iVm 66 StPO keinen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, da der Tatbestand des § 104a Abs 1 StGB weder Gewalt, gefährliche Drohung oder Beeinträchtigung der sexuellen Integrität voraussetzt (erst die qualifizierten Tatbestände von Abs. 3 und 4 sprechen von Gewalt und gefährlicher Drohung). Diese Unterscheidung der betroffenen Personen im Vergleich zu Opfern des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels ist nicht gerechtfertigt bzw. juristisch nicht begründbar. Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft befinden sich in einer äußerst prekären Situation (ohne finanzielle Mittel, keine/wenig Sprachkenntnisse, keine sozialen Kontakte uvm) und in einem Abhängigkeits- bzw. Gewaltverhältnis zu den Händlern und „Arbeitgebern“, die eine psychosoziale und juristische Begleitung bei Anzeige und Strafverfahren besonders erforderlich machen.

In den erläuternden Bemerkungen zu § 104a StGB wird klargestellt, dass die Schaffung des § 104a StGB ein weiterer Teil der Reform des Sexualstrafrechts darstellt, der auch zahlreichen internationalen Übereinkommen und EU-Verordnungen zur Bekämpfung von Menschenhandel (ua) entsprechen soll. Weiters: „Zur Umsetzung des VN-Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels (Art. 5 Abs. 1 iVm Art. 3), des Fakultativprotokolls zum VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (Art. 3 Abs. 1 lit. a (i) iVm Art. 2) sowie des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1; Art. 1 Abs. 1) sind gewisse Anpassungen im StGB erforderlich. Die erwähnten Instrumente wenden sich gezielt gegen bestimmte Handlungen im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung von Menschen und zwar unabhängig davon, ob es später tatsächlich zu der im Zeitpunkt der Handlung beabsichtigten Ausbeutung durch den Täter oder einen Dritten gekommen ist.“

Reformvorschlag: Erweiterung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten auf Prozessbegleitung um die von Menschenhandel betroffenen Personen des § 104a StGB als Opfer iSd §§ 65 Z 1 iVm § 66 StPO.

9.7. Ausländerbeschäftigungsgesetz

Grundsätzlich begrüßen wir die Veränderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, die den betroffenen Frauen einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

§ 4 (3) – Arbeitsmarktzugang für Opfer und ZeugInnen von Menschenhandel

AusIBG § 4 (3) sieht vor, Opfer und Zeuginnen von Menschenhandel ohne Arbeitsmarktüberprüfung eine Beschäftigungsbewilligung erteilen zu können.

Anzumerken bleibt weiterhin, dass die Bindung an die Beschäftigungsbewilligung den Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen verhindert, da sie somit nicht zur Zielgruppe des AMS gehören.